

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 21. November 2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Gmünd.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Heidemarie Penker
StR. Hubert Rudiferia
StR. Philipp Schober

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Johannes Krämmer
GR. Josef Hans Mössler
GR. Josef Lax
GR. Ing. Heimo Dullnig
GR. Peter Gratzer
GR. Benno Wassermann
GR. Ingrid Egger
GR. Thomas Wegscheider
GR. Gerald Stoxreiter
GR. Sylvia Treven
GR. DI. Christian Kari
GR.-Ers. Heinrich Penker
GR.-Ers. Othmar Pölzer
GR.-Ers. Richard Pschernig

Nicht anwesend
und entschuldigt: GR. Josef Elbischger
GR. Herbert Unterwandling
GR. Rudolf Nußbaumer

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

TAGESORDNUNG

- 01) Bericht über die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) Örtliche Raumplanung;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd aufgrund der durchgeführten Kundmachung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten der Stadtgemeinde Gmünd aufgrund der durchgeführten Kundmachung
- 03) Straßenangelegenheiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung bzw. Aufhebung des „Halte- und Parkverbots“ im Bereich der Gemeinestraße Kreuzschlach
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Behindertenparkplatzes am Kirchplatz
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Müllinsel „Grünleiten“ ausgenommen Ladetätigkeit
- 04) Radweg Gmünd-Trebesing;**
Beratung und Beschlussfassung über die Zurückziehung der Regionalfonddarlehen
- 05) Sanierung Volksschule/Ortsschule Gmünd;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Einbringung eines Förderantrages für die Sanierung und den Um- und Zubau beim Kärntner Schulbaufonds
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgezogene Sanierung eines Teiles des Turnsaaldaches einschließlich Vergabe und Finanzierung dieser Maßnahme
- 06) Friedhof Gmünd;**
- a) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Erweiterung der Urnennischen am Friedhof Gmünd
 - b) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Adaptierung des Karners als Aufbewahrungsstätte für Urnen
- 07) Grundstücksangelegenheiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH für die Grundinanspruchnahme für die Verlegung des 20-kV-Doppelkabels UW Gmünd – TrSt. Gmünd Riesertratte Ost
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag mit der ASFINAG für die Errichtung des Radweges Gmünd-Eisentratten
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, Neuer Platz 15 vom 19. Juni 2018, GZ: 10835/18V betreffend Berichtigungen des öffentlichen Gutes im Bereich Stubeck
- 08) Kraftwerksanlage Kremsbrücke;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer vom 16.07.2018, GZ: 5719/18
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag für das Krafthausgrundstück für das Kraftwerk KW Kremsbrücke Unterstufe
- 09) Güterweggenossenschaft Kreuzschlach;**
Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenführung der vorhandenen Konten der Güterweggenossenschaft Kreuzschlach

10) ABA Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierungsarbeiten im Bereich der Ortschaft Moostratte und Adaptierungsarbeiten im Bereich der Ortschaft Gries
- b) Beratung und Beschlussfassung über Neufestlegung der Verzinsung für die Restlaufzeit des Darlehens Nr. 789.938.016 bei der Austrian Anadi Bank

11) Lodronsche Reitschule;

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Beamers und der Funkmikrofone

12) Spielplätze der Stadtgemeinde Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Ersatzteilen für Verbesserungsmaßnahmen bei den Spielplätzen der Stadtgemeinde Gmünd auf Basis der durchgeführten TÜV-Prüfung.

13) Subventionen 2018;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Subvention für die Stadtkapelle Gmünd für das Jahr 2018
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Subvention für den FC ASKÖ Gmünd für das Jahr 2018

14) Projekt „Berginfrastruktur“;

Beratung und Beschlussfassung über das Projekt zur Erweiterung der Beschneiungsanlagen in der Innerkrems mit der Gemeinde Krems in Kärnten

15) Ehrungen der Stadt Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes an Herrn Helmut Pfeifhofer samt Anschaffung des Ringes

16) Personalangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019 mit Schaffung einer neuen Planstelle für den Bereich Kulturamt/Fremdenverkehr
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Besetzung der neugeschaffenen Planstelle im Bereich Kultur/Fremdenverkehr
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2018

17) Wohnungsangelegenheiten

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 74/9
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 74/5

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Josef Hans Mössler und Herr GR.-Ers. Heinrich Penker bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Anfragen vor.

Herr GR. Lax stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 07) Grundstücksangelegenheiten um folgenden Unterpunkt zu erweitern:

- d) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Thomas Genser für das Grundstück Nr. 262/16 KG Gmünd im Baulandmodell Grünleiten

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Lax

e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Thomas Genser für das Grundstück Nr. 262/16 KG Gmünd im Baulandmodell Grünleiten als Tagesordnungspunkt 07) d) in die Tagesordnung auf.

Herr GR. Lax stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 07) Grundstücksangelegenheiten um folgenden Unterpunkt zu erweitern:

- e) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Entfernung der Restteile des Lagerschuppens auf dem Grundstück Nr. 262/4 KG Gmünd im Baulandmodell Grünleiten

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Lax

e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Entfernung der Restteile des Lagerschuppens auf dem Grundstück Nr. 262/4 KG Gmünd im Baulandmodell Grünleiten als Tagesordnungspunkt 07) e) in die Tagesordnung auf.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 17) Wohnungsangelegenheiten um folgenden Unterpunkt zu erweitern:

- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Garagen 4 und 5 im Bereich der Garagenanlage Gries

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Garagen 4 und 5 im Bereich der Garagenanlage Gries als Tagesordnungspunkt 17) c) in die Tagesordnung auf.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 als Tagesordnungspunkt 18) in die Tagesordnung auf.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Beratung und Beschlussfassung über die Berichtigung des Beschlusses vom 27.07.2016 über die Berichtigung von öffentlichen Wegflächen und der damit zusammenhängenden Zustimmung zu Teilungsplänen betreffend die Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, GZ: 4818/14 vom 21.11.2014 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Berichtigung des Beschlusses vom 27.07.2016 über die Berichtigung von öffentlichen Wegflächen und der damit zusammenhängenden Zustimmung zu Teilungsplänen betreffend die Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, GZ: 4818/14 vom 21.11.2014 als Tagesordnungspunkt 19) in die Tagesordnung auf.

01) Bericht über die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Krämmer berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass am 24. April 2018 eine Sitzung des Ausschusses stattgefunden hat. Es wurde der Kassenbestand überprüft sowie die Belegprüfung der Belege 1 bis 766 durchgeführt und keinerlei Beanstandungen festgestellt. Im kommenden Dezember wird es eine weitere Sitzung des Ausschusses geben, über die dann bei der Weihnachtssitzung berichtet werden wird.

Er ruft alle Fraktionen im Gemeinderat dazu auf, der Gemeinde bei der Zuteilung der Bedarfszuweisungsmittel zu helfen. Die aktuell vorhandenen gekürzten Summen bedeuten für Gmünd einen Einschnitt bei der Umsetzung von außerordentlichen Vorhaben.

Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass Gmünd beim neuen Objektivierungsmodell ziemlich unter die Räder gekommen ist. Die Gemeinde Obervellach, welche eine ähnliche Struktur wie Gmünd aufweist, hat rund € 720.00,-- zur Verfügung, Gmünd im Vergleich dazu nur die Hälfte.

Es wird die Aufgabe sein, Einsparungsmöglichkeiten zu überlegen und das aktive Handeln für die Gemeinde wieder zu ermöglichen. Aufgrund der aktuell laufenden Umstellung der Gemeindesoftware kommt es bei manchen Terminen zu Verspätungen und können manche Erledigungen nicht zeitgerecht erfolgen. Der Bürgermeister ersucht dafür um Verständnis.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zur Kenntnis.

02) Örtliche Raumplanung;

- a) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd aufgrund der durchgeführten Kundmachung
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten der Stadtgemeinde Gmünd aufgrund der durchgeführten Kundmachung

a) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd aufgrund der durchgeführten Kundmachung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die vom Land Kärnten vorgeprüften Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 23. August 2018 bis 20. September 2018 kundgemacht wurden. Nunmehr sind vom Gemeinderat die einzelnen Widmungspunkte unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 die Punkte vorbeaten und empfohlen, die Widmungspunkte entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen zu beraten und die vorgeschlagene Vorgangsweise zu beschließen.

FWP-03/2017

Umwidmung der Grundstücke 774 und 743/10 beide K.G. 73004 Gmünd, Gesamtfläche 4405 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG

Antragsteller: Pichorner metall technik GmbH, Karnerau

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. Widmungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Karnerau im Anschluss an den Industriebetrieb Pichorner im Nahbereich des Maltaflusses.

Gem. ÖEK schließt die Widmung unmittelbar an gewerbliche Funktion an und befindet sich um Anschluss an eine blaue sowie blaugelbe Siedlungsgrenze:

- blaue Siedlungsgrenze absolut bedeutet: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur

- blaugelbe Siedlungsgrenze relativ bedeutet: bei Wegfall der rechtlichen Einschränkungen od. der Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur gelten die Kriterien der relativen Siedlungsgrenzen (Mischfunktion)

Bei relativen Siedlungsgrenzen kann nach Maßgabe der örtlichen Situation (vgl. § 3 Abs. 1 K-GplG 1995) eine geringfügige Abweichung - im Ausmaß einer durchschnittlichen Parzellentiefe für ein Einfamilienhaus - erfolgen.

Im ÖEK wurden für den ggst. Bereich folgende spezifischen Zielsetzungen festgelegt:

- Ergänzende Erweiterung für Betriebsbedarf nach Westen in Richtung Malta-Fluss unter Beachtung der Gefahrenzone Flussbau sowie des Revitalisierungsprojektes als Gewerbegebiet möglich.

- Erweiterung als Gewerbefläche im Ausmaß von ca. 6 500 m². Rodungsbewilligung erforderlich - Ausgleichsmaßnahmen sind zu treffen - naturschutzrechtliche Beurteilung. Stellungnahme betreffend Gefahrenzone der Malta. Radwegführung nicht behindern oder Verlegung durchführen
Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen BL-Industriegebiet an die Widmungsfläche an. Die Flächen liegen in den Gefahrenzonen des Malta-Flusses sowie in einem ausgewiesenen Wildtierkorridor. Westlich verläuft auch der Überregionale R9B Malta Radweg.
Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass gegenüber dem Maltafluss ein Wall bereits besteht und auf den ggst. Flächen Geräte abgestellt sind.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung bedeutet die Widmung eine planmäßige Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an ein bestehendes Industriegebiet. Dies entspricht den planerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann bei Nachweis der Baulandeignung positiv beurteilt werden.

Bzgl. der Baulandeignung sind folgende positive Stellungnahmen einzuholen:

- Abt. 8 - Wasserwirtschaft betreffend Gefahrenzone Malta-Fluss
 - Abt. 8 - Bezirksforstinspektion betreffend Wald
 - Abt. 8 - Naturschutz
 - Abt. 8 - Schall- und Erschütterungsschutz betreffend Nutzungskonflikte
 - Ktn. Jägerschaft betreffend Wildtierkorridor
 - Gemeinde betreffend Radweg
- Ergebnis: positiv mit Auflagen - Bebauungsverpflichtung mit Besicherung“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 04.10.2018, Zahl: 8-NSCH-240/103/2018

„Die Firma Pichorner Metalltechnik GmbH., Karnerau 22, 9853 Gmünd, beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 774 und 743/10, KG Gmünd (73004), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Industriegebiet im Gesamtausmaß von 4.405 m².

Das betroffene Grundstück befindet sich an der Malta und wird gegenwärtig zum Teil bereits als Betriebsgelände (Lagerplatz) genutzt. Ein Teil des Grundstückes entspricht noch dem ursprünglichen Auwald entlang des Flusses. Es handelt sich um eine Restfläche eines inneralpinen Grauerlenauwaldes mit Grauerle, Silberweide, Bergahorn und Traubenkirsche in der Baumschicht. Typische Vertreter der Strauch- und Krautschicht sind Straußfarn, Hopfen, Stieleiche, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Brennessel, Zaungirsch und Taubnessel. Die Bestände entlang des Maltaflusses sind auch mehr oder weniger stark von Neophyten wie Goldrute und Drüsiges Springkraut durchwachsen. Von der beantragten Umwidmung ist ca. die Hälfte der Fläche bereits als Lagerplatz genutzt. In der Restfläche befindet sich eine ältere Anschüttung (teilweise auch Bauschutt), die überwiegend mit Goldrute und anderen Ruderalpflanzen bedeckt ist. Die Flächen befinden sich, mit Ausnahme eines Teiles der angeschütteten Flächen, laut KAGIS im Überschwemmungsbereich des Flusses. Die beantragte Umwidmungsfläche ist im Süden, Westen und Norden von Auwaldflächen umgeben. Das Gebiet wird von einem Radweg durchschnitten.

Im Zuge Geländeerhebungen am 13. September 2018 konnte festgestellt werden, dass nach Abzug der Anschüttungen und des vorhandenen Lagerplatzes eine intakte Auwaldfläche im Ausmaß von zumindest 700 m² auf der betroffenen Fläche vorhanden ist. Sollte in Abwägung von öffentlichen Interessen im Zuge eines Naturschutzverfahrens auf der BH Spittal an der Drau eine Bewilligung für Anschüttung der Flächen zum Zweck der Erweiterung des bestehenden Industriebetriebes erteilt werden, sind Ersatzlebensräume (Neuschaffung eines Feuchtgebietes auf intensiv genutzten Flächen) oder eine Ersatzgeldzahlung im Ausmaß von (700 m² x € 22,04 =) € 15.428.- vorzusehen.

Auf Grund der Tatsache, dass teilweise Auwaldflächen von der Umwidmung betroffen sind, bestehen Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umwidmung, da nachhaltige Beeinträchtigungen von Auwaldflächen nach dem Ktn. NSG verboten sind. Im Zuge eines Naturschutzverfahrens auf der BH Spittal könnte für die Herstellung eines Bauplatzes zum Zweck der Erweiterung des Industriebetriebes eine naturschutzrechtliche Genehmigung in Abwägung öffentlicher Interessen erwirkt werden. Im Rahmen dieser Bewilligung wäre auch die Ersatzleistung für den Verlust von Auwaldflächen zu behandeln. Erst nach Vorliegen einer solchen Bewilligung kann aus der Sicht des Naturschutzes zum ggstl. Umwidmungsverfahren eine neuerliche Stellungnahme abgegeben werden.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Westlich der bereits bestehenden Industriezone Karnerau sollen auf Grund der erfolgten Hochwasserfreistellung nun insgesamt ca. 5.400 m² als „Bauland-Industriegebiet-Vorbehaltsfläche-

nicht für UVP-Vorhaben bestimmte Fläche“ hinzukommen, um die bestehenden Betriebe erweitern zu können.

Da diese Flächen unmittelbar an bereits bestehendes Industriegebiet anschließen und keine Nutzungskonflikte erkennbar sind, kann aus Sicht der ha. Umweltstelle diesen Anträgen zugestimmt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die beiden Anträge auch an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.“

AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 11.10.2018, Zahl: 12-SP-ASV-7/3-2018 (003/2018)

„Nach Einsichtnahme in den gültigen Gefahrenzonenplan der Malta liegen Teile der zur Umwidmung beantragten Flächen innerhalb der Gelben Gefahrenzone der Malta. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ist in diesen Bereichen jedoch mit äußerst geringen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Die Wasserspiegellage bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis beträgt in diesem Bereich ca. 10 cm. In solchen Gefährdungsbereichen ist generell mit Überflutungsschäden an Bauobjekten und Verkehrsanlagen zu rechnen. Eine standortsichere Bebauung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht infolge der geringen Wassertiefen unter Einplanung entsprechender Schutzmaßnahmen gegen Überflutungsschäden möglich.

Dementsprechend kann der geplanten Umwidmung unsererseits nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung bei den jeweiligen Bauverfahren in diesem Bereich gutachterlich eingebunden wird.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb und außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

Kärntner Jägerschaft vom 21.09.2018, Zahl: LGS/WOERP/23561/2/2018:

„Der betroffene Korridor soll West-Ost Konnektivität gewährleisten.

Durch die bisher bereits erfolgte Bautätigkeit im Umfeld der beiden betroffenen Grundstücke, mit den Grundstücksnummern 290/3 und 291/3 in der KG 73004, hat dieser Korridor lokal schon deutliche Einschränkungen erfahren und ist eine für das Wild nutzbare West-Ost Verbindung im Bereich der beiden betroffenen Grundstücke aktuell nur mehr sehr eingeschränkt vorhanden.

Durch die aktuelle Bebauungssituation, die zu immer weiteren Einschränkungen der Wildtiermobilität führt, kommt dem Korridor generell hohe Wertigkeit für die West-Ost Vernetzung zu, jedoch ist anzumerken, dass die Umwidmung der beiden Grundstücke - zum einen auf Grund der Randlege im Korridor und zum anderen auf Grund der bereits existierenden Bausituation im Bereich des unmittelbaren Umlandes der beiden Grundstücke - zu keiner signifikant stärkeren Entwertung des Korridors beiträgt.

Aus diesen Gründen wird aus fachlicher Sicht gegen die Widmungspunkte 03/2017 und 04/2017 kein Einwand erhoben.“

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten – Straßenbehörde – vom 12.09.2018:

„Bezugnehmend auf die vorliegenden geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd – Widmungspunkte 03/2017 und 04/2017 – wird von seiten der Straßenbehörde der Stadtgemeinde Gmünd hinsichtlich des an die Widmungsflächen angrenzenden Radweges folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die geplanten Widmungsänderungen besteht aus Sicht der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd entsprechend den vorliegenden Unterlagen kein Einwand.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 13.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-982/2018(003/2018):

„Der Änderung kann nicht zugestimmt werden, da es sich bei den betroffenen Grundstücken Nr. 774 und 743/10, KG Gmünd, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 75 handelt. Sollte die Widmung dennoch durchgeführt werden wollen, bedarf es vorher einer Rodungsbewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Hinsichtlich der Einwendungen der Fachabteilung Naturschutz wird vom Gemeinderat die Durchführung eines gemeinsamen Ortsaugenscheines festgelegt. Im Rahmen dieses Ortsaugenscheines sollen die abschließenden Regelungen für die positive Umsetzung der Widmung, welche aufgrund der geleisteten Vorarbeiten der Gemeinden (Renaturierung der Malta und Verbesserung der Hochwasserschutzes) für die Erweiterung des Industrieareals im öffentlichen Interesse liegt, fixiert werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Rodungsbewilligung, wird der Widmungswerber auf die Einbringung eines entsprechenden Antrages bei der Bezirksforstbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hingewiesen werden.

Die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung ist bei den jeweiligen Bauverfahren in diesem Bereich gutachterlich einzubinden.

Hinsichtlich der geforderten Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird festgehalten, dass die Arrondierung des Industrieareals im Bereich der bestehenden Unternehmen Pichorner und Egger nicht sinnvoll erscheint, da diese Widmungsflächen von den Betrieben Rahmen der gewerblichen Tätigkeit benötigt werden und dies nicht unbedingt die Errichtung von Gebäuden umfassen muss. Daher wird vom Gemeinderat der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung nicht verfolgt.

Weitere Einwendungen gehen aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht hervor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 4405 m² der Grundstücke 774 und 743/10 beide K.G. Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG vorbehaltlich einer Begehung der Flächen mit der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung zu beschließen. Bei den folgenden Bauverfahren ist die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung gutachterlich einzubinden. Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird nicht abgeschlossen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 4405 m² der Grundstücke 774 und 743/10 beide K.G. Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG vorbehaltlich einer Begehung der Flächen mit der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Bei den folgenden Bauverfahren ist die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung gutachterlich einzubinden. Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird nicht abgeschlossen.

FWP-04/2017

Umwidmung der Grundstücke 774 und 743/10 beide K.G. 73004 Gmünd, Gesamtfläche 994 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG

Antragsteller: Ernst Egger, Karnerau

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. Widmungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Karnerau im Anschluss an den Industriebetrieb Pichorner im Nahbereich des Maltaflusses.“

Gem. ÖEK schließt die Widmung unmittelbar an gewerbliche Funktion an und befindet sich um Anschluss an eine blaue sowie blaugelbe Siedlungsgrenze:

- blaue Siedlungsgrenze absolut bedeutet: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur

- blaugelbe Siedlungsgrenze relativ bedeutet: bei Wegfall der rechtlichen Einschränkungen od. der Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur gelten die Kriterien der relativen Siedlungsgrenzen (Mischfunktion)

Bei relativen Siedlungsgrenzen kann nach Maßgabe der örtlichen Situation (vgl. § 3 Abs. 1 K-GplG 1995) eine geringfügige Abweichung - im Ausmaß einer durchschnittlichen Parzellentiefe für ein Einfamilienhaus - erfolgen.

Im ÖEK wurden für den ggst. Bereich folgende spezifischen Zielsetzungen festgelegt:

- Ergänzende Erweiterung für Betriebsbedarf nach Westen in Richtung Malta-Fluss unter Beachtung der Gefahrenzone Flussbau sowie des Revitalisierungsprojektes als Gewerbegebiet möglich.

- Erweiterung als Gewerbefläche im Ausmaß von ca. 6 500 m². Rodungsbewilligung erforderlich - Ausgleichsmaßnahmen sind zu treffen - naturschutzrechtliche Beurteilung. Stellungnahme betreff Gefahrenzone der Malta. Radwegführung nicht behindern oder Verlegung durchführen

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen BL-Industriegebiet an die Widmungsfläche an. Die Flächen liegen in den Gefahrenzonen des Malta-Flusses sowie in einem ausgewiesenen Wildtierkorridor. Westlich verläuft auch der Überregionale R9B Malta Radweg.

Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass gegenüber dem Maltafluss ein Wall bereits besteht und auf den ggst. Flächen Geräte abgestellt sind.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung bedeutet die Widmung eine planmäßige Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an ein bestehendes Industriegebiet. Dies entspricht den planerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann bei Nachweis der Baulandeignung positiv beurteilt werden.

Bzgl. der Baulandeignung sind folgende positive Stellungnahmen einzuholen:

- Abt. 8 - Wasserwirtschaft betreffend Gefahrenzone Malta-Fluss

- Abt. 8 - Bezirksforstinspektion betreffend Wald

- Abt. 8 - Naturschutz

- Abt. 8 - Schall- und Erschütterungsschutz betreffend Nutzungskonflikte

- Ktn. Jägerschaft betreffend Wildtierkorridor

- Gemeinde betreffend Radweg

Ergebnis: positiv mit Auflagen - Bebauungsverpflichtung mit Besicherung“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 04.10.2018, Zahl: 8-NSCH-240/102/2018

„Die Firma Ernst Egger, Karnerau 19, 9853 Gmünd, beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 774 und 743/10, KG Gmünd (73004), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Industriegebiet im Gesamtausmaß von 994 m².

Das betroffene Grundstück befindet sich an der Malta und wird gegenwärtig zum größten Teil bereits als Betriebsgelände (Lagerplatz) genutzt. Ein Teil des Grundstückes im Ausmaß von ca. 250 m² wurde mit Erdmaterial angeschüttet und ist wiederum teilweise Auwaldgehölzen und Neophyten bewachsen. Die Fläche befindet sich laut KAGIS außerhalb des Überschwemmungsbereiches des Flusses. Auf Grund der Höhenlage im Gelände und der anthropogenen Überformung ist die Fläche nicht mehr als Auwald zu qualifizieren. Die beantragte Umwidmungsfläche grenzt direkt an den bestehenden Betrieb an und wird im Westen von einem schmalen Auwaldstreifen und in weiterer Folge vom Radweg begrenzt.

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umwidmung.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb und außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 11.10.2018, Zahl: 12-SP-ASV-7/3-2018 (003/2018) – diese gilt nach telefonischer Auskunft auch für den Punkt 004/2018 – eine eigene schriftliche Ausfertigung folgt:

„Nach Einsichtnahme in den gültigen Gefahrenzonenplan der Malta liegen Teile der zur Umwidmung beantragten Flächen innerhalb der Gelben Gefahrenzone der Malta. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ist in diesen Bereichen jedoch mit äußerst geringen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Die Wasserspiegellage bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis beträgt in diesem Bereich ca. 10 cm. In solchen Gefährdungsbereichen ist generell mit Überflutungsschäden an Bauobjekten und Verkehrsanlagen zu rechnen. Eine standortsichere Bebauung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht infolge der geringen Wassertiefen unter Einplanung entsprechender Schutzmaßnahmen gegen Überflutungsschäden möglich. Dementsprechend kann der geplanten Umwidmung unsererseits nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung bei den jeweiligen Bauverfahren in diesem Bereich gutachterlich eingebunden wird.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Westlich der bereits bestehenden Industriezone Karnerau sollen auf Grund der erfolgten Hochwasserfreistellung nun insgesamt ca. 5.400 m² als „Bauland-Industriegebiet-Vorbehaltsfläche“ hinzukommen, um die bestehenden Betriebe erweitern zu können.

Da diese Flächen unmittelbar an bereits bestehendes Industriegebiet anschließen und keine Nutzungskonflikte erkennbar sind, kann aus Sicht der ha. Umweltstelle diesen Anträgen zugestimmt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die beiden Anträge auch an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.“

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten – Straßenbehörde – vom 12.09.2018:

„Bezugnehmend auf die vorliegenden geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd – Widmungspunkte 03/2017 und 04/2017 – wird von seiten der Straßenbehörde der Stadtgemeinde Gmünd hinsichtlich des an die Widmungsflächen angrenzenden Radweges folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die geplanten Widmungsänderungen besteht aus Sicht der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd entsprechend den vorliegenden Unterlagen kein Einwand.

Kärntner Jägerschaft vom 21.09.2018, Zahl: LGS/WOERP/23561/2/2018:

„Der betroffene Korridor soll West-Ost Konnektivität gewährleisten.

Durch die bisher bereits erfolgte Bautätigkeit im Umfeld der beiden betroffenen Grundstücke, mit den Grundstücksnummern 290/3 und 291/3 in der KG 73004, hat dieser Korridor lokal schon deutliche Einschränkungen erfahren und ist eine für das Wild nutzbare West-Ost Verbindung im Bereich der beiden betroffenen Grundstücke aktuell nur mehr sehr eingeschränkt vorhanden.

Durch die aktuelle Bebauungssituation, die zu immer weiteren Einschränkungen der Wildtiermobilität führt, kommt dem Korridor generell hohe Wertigkeit für die West-Ost Vernetzung zu, jedoch ist anzumerken, dass die Umwidmung der beiden Grundstücke - zum einen auf Grund der Randlage im Korridor und zum anderen auf Grund der bereits existierenden Bausituation im Bereich des unmittelbaren Umlandes der beiden Grundstücke - zu keiner signifikant stärkeren Entwertung des Korridors beiträgt.

Aus diesen Gründen wird aus fachlicher Sicht gegen die Widmungspunkte 03/2017 und 04/2017 kein Einwand erhoben.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 13.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-982/2018(003/2018):

„Der Änderung kann nicht zugestimmt werden, da es sich bei den betroffenen Grundstücken Nr. 774 und 743/10, KG Gmünd, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 75 handelt. Sollte die Widmung dennoch durchgeführt werden wollen, bedarf es vorher einer Rodungsbewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Hinsichtlich der erforderlichen Rodungsbewilligung, wird der Widmungswerber auf die Einbringung eines entsprechenden Antrages bei der Bezirksforstbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hingewiesen werden.

Die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung ist bei den jeweiligen Bauverfahren in diesem Bereich gutachterlich einzubinden.

Weitere Einwendungen gehen aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht hervor.

Hinsichtlich der erforderlichen Rodungsbewilligung, wird der Widmungswerber auf die Einbringung eines entsprechenden Antrages bei der Bezirksforstbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hingewiesen werden.

Hinsichtlich der geforderten Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird festgehalten, dass die Arrondierung des Industriearaels im Bereich der bestehenden Unternehmen Pichorner und Egger nicht sinnvoll erscheint, da diese Widmungsflächen von den Betrieben Rahmen der gewerblichen Tätigkeit benötigt werden und dies nicht unbedingt die Errichtung von Gebäuden umfassen muss. Daher wird vom Gemeinderat der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung nicht verfolgt.

Weitere Einwendungen gehen aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht hervor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 994 m² des Grundstücke 774 und 743/10 beide K.G. Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG zu beschließen. Bei den folgenden Bauverfahren ist die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung gutachterlich einzubinden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 994 m² der Grundstücke 774 und 743/10 beide K.G. Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG.

Bei den folgenden Bauverfahren ist die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung gutachterlich einzubinden.

FWP-05/2017

Umwidmung des Grundstückes 1166 K.G. 73019 Landfraß, Fläche 1350 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet

Antragsteller: Peintner GmbH, Moostratte

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. Widmungsbereich wurde 2016 bereits vorgeprüft; Ergebnis war damals negativ.

Damals wurde folgendes festgestellt:

„Die ggst. ebene Wiesenfläche befindet sich nordwestlich in der Ortschaft Moostratte.

Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der StG. Gmünd i. K. liegt die ggst. Umwidmungsfläche teilweise innerhalb und zum überwiegenden Teil außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze eines historischen Ortszentrums, südwestlich einer bestehenden Grünraumfunktion (Schrebergartenanlage) bzw. nördlich eines Abbaubereichs Rohstoffe. Im ÖEK ist unter der Ziffer 15 folgendes angeführt: „Fehlentwicklungen der bestehenden Gewerbenutzungen Betonwerk und Holzbearbeitung/Zimmerei im Nahbereich von Wohnfunktionen und Erholungsfunktionen. Verlagerung innerhalb der Gemeinde anstreben (z.B. in Gewerbezone Karnerau).“

Darüber hinaus befindet sich die ggst. Antragsfläche zum großen Teil in einer Gefahrenzone Anschlaglinie HQ 100 Rote- und Gelbe -Zone des Lieser-Flusses.

Aus ortsplanerischer Sicht steht die ggst. Umwidmung im Zusammenhang mit der bestehenden gewerblichen Nutzung somit im Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK's. Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung auf Grund des Widerspruchs nicht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und wird negativ beurteilt."

Im Zuge des OAS wurde seitens der Gemeinde angegeben, dass eine Aussiedelung seitens des Eigentümers nicht möglich sei. Daher wurde eine neuerliche Vorprüfung begehrt.

Beim OAS hat sich gezeigt, dass das Areal bereits von der Fa. bereits genutzt wird. Unabhängig von der generellen Zielsetzung im ÖEK, welche eine Verlagerung des Betriebes zum Ziel hat, ist eine Siedlungsentwicklung mit absoluten Siedlungsgrenzen begrenzt.

Aufgrund dieser im ÖEK festgelegten Planungsabsicht entspricht für das ggst. Widmungsbegehren lediglich eine kleinräumige Widmungsfestlegung BL-Gewerbegebiet innerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Diese Widmung steht jedoch in Zusammenhang mit einem Widmungsanschluss der westlich liegenden bestehenden BL-Gewerbegebietsflächen.

Seitens der Fachlichen Raumordnung wird daher nach Abwägung der raumplanerischen Rahmenbedingungen eine Widmung BL-Gewerbegebiet bei einer Reduzierung der ggst. Widmungsfläche unter Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen sowie Gefährdungsbereiche des Lieserflusses und Schaffung des Baulandanschlusses positiv beurteilt; derzeit wird das Widmungsbegehren zurückgestellt.

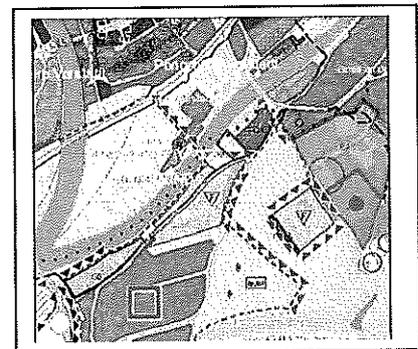
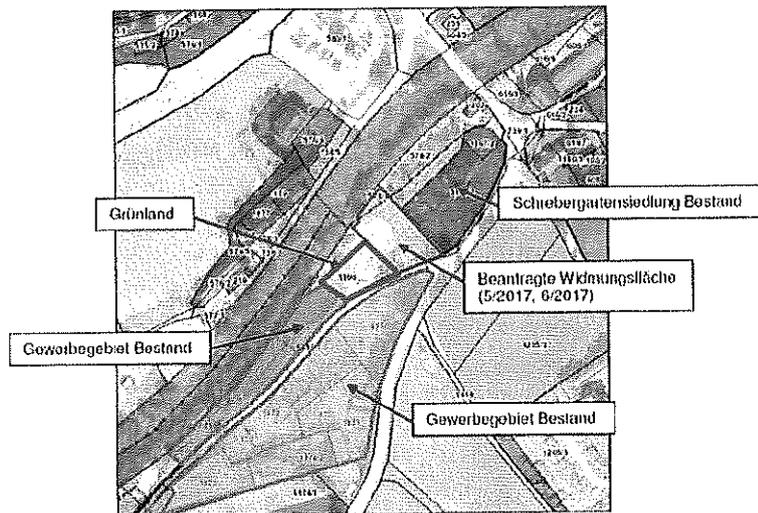
Ergebnis: zurückgestellt"

AKL – Umweltstelle vom 25.9.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018(003/2018):

„Zu den Umwidmungsanträgen 5/2017, 6/2017:

Im Bereich der Siedlung Moostratte ist die Umwidmung einer insgesamt rund 1.500 m² großen Fläche in Bauland-Gewerbegebiet beantragt. Nordöstlich dieser beantragte Fläche grenzt ein Schrebergarten unmittelbar an die Widmungsfläche heran, nordwestlich verläuft die Lieser (mit der roten Gefahrenzone) südwestlich ist Grünland ausgewiesen, südöstlich eine Verkehrsverbindung.

Wie



Wie den Angaben des Ortsplaners zu entnehmen ist, liegen die Widmungsflächen „Großteils außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen“. Zusätzlich wurde im ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Gmünd das Gewerbegebiet als „Fehlentwicklung“ innerhalb des Wohnsiedlungsgebietes ausgewiesen.

Der Stellungnahme der Abteilung 3 ist zu entnehmen, dass „seitens der Gemeinde angegeben wurde, dass eine Aussiedelung seitens des Eigentümers nicht möglich sei und daher eine neuerliche Vorprüfung begehrt wird“.

Von Seiten der fachlichen Raumplanung wurde abgesehen von der Lage außerhalb der Siedlungsgrenzen der fehlende Widmungsanschluss angemerkt. Auch aus Sicht der ha. Umweltstelle wird zur beantragten Widmung festgehalten, dass zum nördlich angrenzenden Schrebergartenbereich ein Immissionsschutz eingehalten werden muss, um Nutzungskonflikte zwischen der Nutzung für einen Gewerbebetrieb und der Erholungsnutzung im Schrebergarten zu verhindern.

Zusammenfassend wird daher mitgeteilt, dass den Anträgen 5/2017 und 6/2017 mit den vorliegenden Flächen nicht zugestimmt werden kann. Bei einer Verschiebung der Flächen in Richtung Südwesten, also im Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet, könnte dem Antrag zugestimmt werden.

Zwischen diesem Gewerbegebiet und der bestehenden Schrebergartensiedlung ist ein Immissionsschutzstreifen einzuhalten, auf dem auch keine weiteren Maschinen bzw. andere Bauutensilien etc. abgestellt werden dürfen. Von der Größe dieser derzeit als Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Fläche würde sich bei einer abgeänderten Lage des Garagengebäudes dieses auch außerhalb der Roten Zone der Lieser möglich sein.“

AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 09.10.2018, Zahl: 12-SP-ASV-7/7-2018 (003/2018)

„Es ist geplant, eine Teilfläche von 1.350 m² der Parzelle Nr. 1166, KG Gmünd, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet umzuwidmen.

Für die Stadtgemeinde Gmünd wurde im Jahr 2017 ein neuer Gefahrenzonenplan für die Lieser erstellt und dieser im Frühjahr 2018 kommissioniert. Nach Einsichtnahme in den gültigen Gefahrenzonenplan der Lieser wird festgestellt, dass sich die Parzelle Nr. 1166, KG Gmünd, außerhalb des Gefährdungsbereiches eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses befindet.

Unsererseits kann der geplanten Umwidmung daher zugestimmt werden.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Unmittelbar angrenzend an eine Schrebergartenfläche soll ein rund 1.500 m² große Fläche als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet werden. Laut vorliegender Informationen ist die Errichtung einer Garage (36,5 x 18 m) beabsichtigt.

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche einerseits im Hochwasserabflussbereich der Lieser (Stellungnahme der Wasserwirtschaft Spittal unbedingt erforderlich) und andererseits im Bereich einer Erholungsfläche (Schrebergarten), wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein ortsaugenschein durchgeführt. Den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Hinsichtlich der Einwendungen der Fachabteilungen fachliche Raumordnung, der Umwestelle sowie der SUP wird vom Gemeinderat die Zurückstellung dieses Widmungspunktes vorgeschlagen. Für die Abklärung von möglichen Widmungen in diesem Bereich, ist mit den beteiligten Fachabteilungen und dem Widmungswerber ein Ortsaugenschein durchzuführen.

Weitere Einwendungen gehen aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht hervor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 1350 m² des Grundstückes Nr. 1166 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet aufgrund der vorliegenden negativen Fachstellungen zurückzustellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 1350 m² des Grundstückes Nr. 1166 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet aufgrund der vorliegenden negativen Fachstellungen zurückzustellen.

FWP-06/2017

Umwidmung des Grundstückes 578/4 K.G. 73004 Gmünd, Fläche 153 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet
Antragsteller: Peintner GmbH, Moostratte

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. Widmungsbereich wurde 2016 bereits vorgeprüft; Ergebnis war damals negativ.

Damals wurde folgendes festgestellt:

"Die ggst. ebene Wiesenfläche befindet sich nordwestlich in der Ortschaft Moostratte.

Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der StG. Gmünd i. K. liegt die ggst. Umwidmungsfläche teilweise innerhalb und zum überwiegenden Teil außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze eines historischen Ortszentrums, südwestlich einer bestehenden Grünraumfunktion (Schrebergartenanlage) bzw. nördlich eines Abbaubereichs Rohstoffe. Im ÖEK ist unter der Ziffer 15 folgendes angeführt: "Fehlentwicklungen der bestehenden Gewerbenutzungen Betonwerk und Holzbearbeitung/Zimmerei im Nahbereich von Wohnfunktionen und Erholungsfunktionen. Verlagerung innerhalb der Gemeinde anstreben (z.B. in Gewerbezone Karnerau)."

Darüber hinaus befindet sich die ggst. Antragsfläche zum großen Teil in einer Gefahrenzone Anschlaglinie HQ 100 Rote- und Gelbe -Zone des Lieser-Flusses.

Aus ortsplannerischer Sicht steht die ggst. Umwidmung im Zusammenhang mit der bestehenden gewerblichen Nutzung somit im Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK's.

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung auf Grund des Widerspruchs nicht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und wird negativ beurteilt."

Im Zuge des OAS wurde seitens der Gemeinde angegeben, dass eine Aussiedelung seitens des Eigentümers nicht möglich sei. Daher wurde eine neuerliche Vorprüfung begehrt.

Beim OAS hat sich gezeigt, dass das Areal bereits von der Fa. bereits genutzt wird. Unabhängig von der generellen Zielsetzung im ÖEK, welche eine Verlagerung des Betriebes zum Ziel hat, ist eine Siedlungsentwicklung mit absoluten Siedlungsgrenzen begrenzt.

Aufgrund dieser im ÖEK festgelegten Planungsabsicht entspricht für das ggst. Widmungsbegehren lediglich eine kleinräumige Widmungsfestlegung BL-Gewerbegebiet innerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Diese Widmung steht jedoch in Zusammenhang mit einem Widmungsanschluss der westlich liegenden bestehenden BL-Gewerbegebietsflächen.

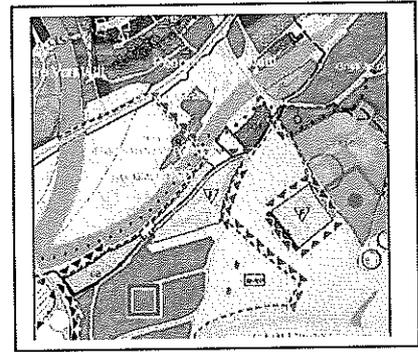
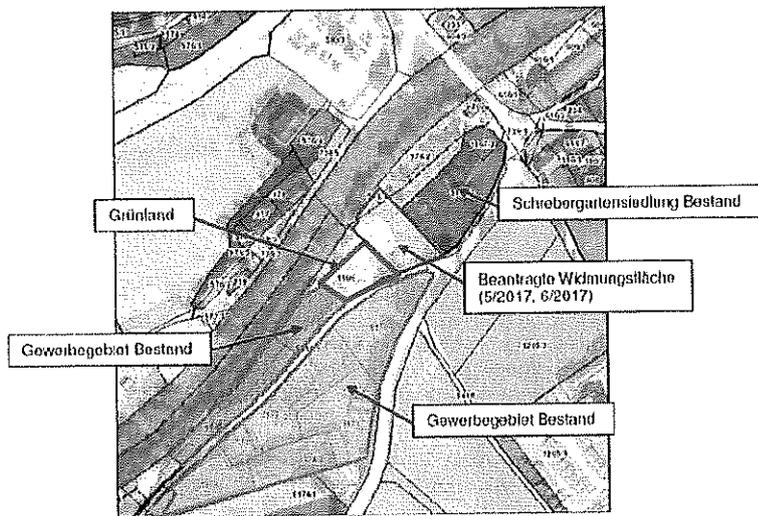
Seitens der Fachlichen Raumordnung wird daher nach Abwägung der raumplanerischen Rahmenbedingungen eine Widmung BL-Gewerbegebiet bei einer Reduzierung der ggst. Widmungsfläche unter Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen sowie Gefährdungsbereiche des Lieserflusses und Schaffung des Baulandanschlusses positiv beurteilt; derzeit wird das Widmungsbegehren zurückgestellt."

Ergebnis: zurückgestellt"

AKL – Umweltstelle vom 25.9.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018(003/2018):

„Zu den Umwidmungsanträgen 5/2017, 6/2017:

Im Bereich der Siedlung Moostratte ist die Umwidmung einer insgesamt rund 1.500 m² großen Fläche in Bauland-Gewerbegebiet beantragt. Nordöstlich dieser beantragte Fläche grenzt ein Schrebergarten unmittelbar an die Widmungsfläche heran, nordwestlich verläuft die Lieser (mit der roten Gefahrenzone) südwestlich ist Grünland ausgewiesen, südöstlich eine Verkehrsverbindung.



Wie den Angaben des Ortsplaners zu entnehmen ist, liegen die Widmungsflächen „Großteils außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen“. Zusätzlich wurde im ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Gmünd das Gewerbegebiet als „Fehlentwicklung“ innerhalb des Wohnsiedlungsgebietes ausgewiesen.

Der Stellungnahme der Abteilung 3 ist zu entnehmen, dass „seitens der Gemeinde angegeben wurde, dass eine Aussiedlung seitens des Eigentümers nicht möglich sei und daher eine neuerliche Vorprüfung begehrt wird“.

Von Seiten der fachlichen Raumplanung wurde abgesehen von der Lage außerhalb der Siedlungsgrenzen der fehlende Widmungsanschluss angemerkt. Auch aus Sicht der ha. Umweltstelle wird zur beantragten Widmung festgehalten, dass zum nördlich angrenzenden Schrebergartenbereich ein Immissionsschutz eingehalten werden muss, um Nutzungskonflikte zwischen der Nutzung für einen Gewerbebetrieb und der Erholungsnutzung im Schrebergarten zu verhindern.

Zusammenfassend wird daher mitgeteilt, dass den Anträgen 5/2017 und 6/2017 mit den vorliegenden Flächen nicht zugestimmt werden kann. Bei einer Verschiebung der Flächen in Richtung Südwesten, also im Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet, könnte dem Antrag zugestimmt werden. Zwischen diesem Gewerbegebiet und der bestehenden Schrebergartensiedlung ist ein Immissionsschutzstreifen einzuhalten, auf dem auch keine weiteren Maschinen bzw. andere Bauutensilien etc. abgestellt werden dürfen. Von der Größe dieser derzeit als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Fläche würde sich bei einer abgeänderten Lage des Garagengebäudes dieses auch außerhalb der Roten Zone der Lieser möglich sein.“

AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 09.10.2018, Zahl: 12-SP-ASV-7/4-2018 (003/2018)

„Es ist geplant die Parzelle Nr. 578/4, KG Gmünd, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet umzuwidmen.“

Für die Stadtgemeinde Gmünd wurde im Jahr 2017 ein neuer Gefahrenzonenplan für die Lieser erstellt und dieser im Frühjahr 2018 kommissioniert. Nach Einsichtnahme in den gültigen Gefahrenzonenplan der Lieser wird festgestellt, dass sich die Parzelle Nr. 578/4, KG Gmünd, außerhalb des Gefährdungsbereiches eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses befindet. Unsererseits kann der geplanten Umwidmung daher zugestimmt werden.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Unmittelbar angrenzend an eine Schrebergartenfläche soll ein rund 1.500 m² große Fläche als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet werden. Laut vorliegender Informationen ist die Errichtung einer Garage (36,5 x 18 m) beabsichtigt.“

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche einerseits im Hochwasserabflussbereich der Lieser (Stellungnahme der Wasserwirtschaft Spittal unbedingt erforderlich) und andererseits im Bereich einer

Erholungsfläche (Schrebergarten), wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt. Den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Hinsichtlich der Einwendungen der Fachabteilungen fachliche Raumordnung, der Umwestelle sowie der SUP wird vom Gemeinderat die Zurückstellung dieses Widmungspunktes vorgeschlagen. Für die Abklärung von möglichen Widmungen in diesem Bereich, ist mit den beteiligten Fachabteilungen und dem Widmungswerber ein Ortsaugenschein durchzuführen.

Weitere Einwendungen gehen aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht hervor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 153 m² des Grundstückes Nr. 578/4 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet aufgrund der vorliegenden negativen Fachstellungen zurückzustellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 153 m² des Grundstückes Nr. 578/4 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet aufgrund der vorliegenden negativen Fachstellungen zurückzustellen.

FWP-07/2017

Umwidmung des Grundstückes 1/5 K.G. 73019 Landfraß, Fläche 10500 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Altstoffsammelzentrum
Antragsteller: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich nordöstlich des Gemeindezentrums an der Grenze zur Gemeinde Krems. Im Norden verläuft die Lieser und im Süden die Autobahn.

Im ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Gmünd ist weder eine räumliche, noch inhaltlich planerische Entwicklungsabsicht festgelegt.

Im Flächenwidmungsplan grenzt im Osten GL-Sportplatz, im Norden und Westen ein Gewässer sowie im Süden Wald an die Widmungsfläche an.

Teile der Widmungsfläche befinden sich in der Roten und Gelben Gefahrenzone der Lieser. Darüber hinaus liegt die Widmungsfläche in einem Wildtierkorridor.

Seitens der Stadtgemeinde Gmünd ist die Errichtung eines interkommunalen Altstoffsammelzentrums mit den Gemeinden Krems und Trebesing geplant. Im Zuge des OAS hat sich auch gezeigt, dass die Zufahrtsituation suboptimal ist; seitens der Gemeinde ist eine alternative Zufahrt von der Landesstrasse über eine Brücke angedacht.

Grundsätzlich wird seitens der Fachlichen Raumordnung festgehalten, dass ein interkommunales Altstoffsammelzentrum raumordnerisch sehr zu begrüßen ist. Eine Situierung in diesem landschaftsräumlich abgegrenzten Landschaftsteilraum ist auch räumlich vertretbar.

Es sind jedoch noch folgende positive Stellungnahmen abzuklären:

- Abt. 8 - Wasserwirtschaft: Abklärung der Widmungsfläche hinsichtlich Gefahrenzone
- Abt. 8 - Naturschutz: Betroffenheit ökologisch wertvoller Flächen
- Abt. 8 - Schall- und Erschütterungsschutz: Nutzungskonflikte
- Abt. 8 - Geologie und Gewässermonitoring
- BFI: Betroffenheit Wald

- zuständiges Strassenbauamt: Zufahrtsmöglichkeiten
- Ktn. Jägerschaft: Betroffenheit Wildtierkorridor

Auf Basis der Stellungnahmen und Zufahrt ist die Größe und Art der Widmungsfläche zu prüfen und allenfalls anzupassen. Für die endgültige Festlegung der Widmungsflächen wird der Gemeinde die Erstellung eines funktionalen Konzeptes empfohlen.

Vorerst wird das ggst. Widmungsbegehren zurückgestellt.

Ergebnis: zurückgestellt“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 04.10.2018, Zahl: 8-NSCH-240/101/2018

„Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt zum Zweck der Errichtung eines Altstoffsammelzentrums die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1/5, KG Gmünd (73004), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Altstoffsammelzentrum im Ausmaß von 10.500 m².

Das betroffene Grundstück befindet sich an der Lieser und ist zum überwiegenden Teil als Wald genutzt. Ein kleiner Teil des Grundstückes im Ausmaß von ca. 800 m² wird als Lagerplatz genutzt und Teilflächen befinden sich in Hanglage. Der überwiegende Teil der Fläche ist als Überschwemmungsgebiet der Lieser ausgewiesen (siehe KAGIS). Auwaldfläche entlang der Lieser befinden sich im Randbereich der geplanten Umwidmung (geschätzte wenige 100 Quadratmeter liegen innerhalb der geplanten Umwidmungsfläche). Der Landschaftsraum wird durch die Bundesstraße und die Autobahn geprägt. Die Lieser weist im ggstl. Abschnitt teilweise noch ein naturnahes Flussbett auf. Für eine abschließende Beurteilung sind noch folgende Unterlagen erforderlich: Ausmaß der betroffenen Auwaldflächen (hängt auch von der tatsächlichen Überschwemmungsfläche ab) und landschaftsplanerisches Konzept für die Einbindung der Fläche in den Naturraum (Erhaltung von Gehölzstreifen als Sichtschutz, Eingrenzung der tatsächlich verfügbaren Fläche (derzeit sind auch steile Handfläche in der Umwidmung), Art der Hangsicherung, Bepflanzung falls erforderlich sowie Abstandsregelung um Fluss etc.).

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes bestehen Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umwidmung aus Gründen des Landschaftsschutzes (negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten) und der nicht klar ersichtlichen Beeinträchtigung von Auwaldflächen (Verbotstatbestand nach dem Kärntner Naturschutzgesetz). Nach Vorlage der oben angeführten Unterlagen kann ein abschließendes Gutachten Seitens des Naturschutzes erstellt werden.“

AKL – Umweltstelle vom 25.9.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018(003/2018):

„Zum Umwidmungsantrag 7/2017:

An der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Gmünd und der Gemeinde Krems ist die Errichtung eines interkommunalen Altstoffsammelzentrums mit Kompostieranlage geplant. Dieses Sammelzentrum soll im westlichen Anschluss an einen Sportplatz errichtet werden.

Nach Auskunft der Stadtgemeinde sind diesbezüglich noch keine detaillierten Planungen gemacht worden, derzeit werden die Stellungnahmen von sämtlichen Fachabteilungen eingeholt, um darauf aufbauend ein konkretes Projekt entwickeln zu können.

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass Lieser-parallel eine neue Druckrohrleitung den bestehenden Fußballplatz quert und laut Auskunft des Betreibers darf diese Leitung nicht überbaut werden.

Nutzungskonflikte mit bestehenden Siedlungsbereichen bzw. gewerblichen Nutzungen sind grundsätzlich nicht gegeben. Rund 200 m nördlich der Widmungsfläche liegt eine Hofstelle, einige Objekte liegen zwar näher an die Widmungsfläche, jedoch weisen diese die Widmung „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ auf.

Trotzdem wird dem Antrag derzeit **nicht zugestimmt**, da durch das Nichtvorhandensein einer konkreten Planung (was soll wo errichtet werden) Nutzungskonflikte mit dem Sportplatz bzw. der Sportplatznutzung nicht ausgeschlossen werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zufahrtssituation zwischen Lieser und Sportplatz unzufriedenstellend ist.

Durch die Abteilung 12 ist festzulegen, welcher Bereich der geplanten Fläche außerhalb des Hochwasserabflussbereiches liegt. Danach muss die Lage der neuerrichteten Druckrohrleitung vermessen und die Zufahrtsmöglichkeit zum geplanten interkommunalen Altstoffsammelzentrum eruiert werden. Erst danach kann eine konkrete Planung erfolgen, die konkret zeigt, was wo errichtet werden soll.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle ist daher der gegenständliche Antrag zwar grundsätzlich positiv, auf Grund der zahlreichen offenen Punkte wird dieser jedoch **derzeit negativ beurteilt**. Die Vorlage sämtlicher relevanter Unterlagen ist erforderlich.“

AKL – Abteilung 8 – Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring

„Gemeinde: Gmünd (20608)

KG: Landfrass (73019)

Pz. Nr: 1/5

Name: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Bestehende Widmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Grünland - Altstoffsammelzentrum

Bestehende Nutzung (Luftbild)

Widmungsfläche: Ödland, Wald, Lagerplatz, Weg

Umfeld: Norden: Gerinne, Ödland

Osten: Steilhang

Süden: Ödland

Westen: Gerinne

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung): +/- eben

Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 36°

talseitig (mittlere Neigung): +/- eben, Gerinneböschung

Anmerkung: Errichtung Altstoffsammelzentrum; OA am 28.08.2018

Untergrund (geolog. Karte, OA): Fluviale Ablagerungen über Phylliten

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Im Umfeld an die WF sind keine Rutschungen oder Steinschläge bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Feuchtstellen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen

Begründung:

Die Stadtgemeinde Gmünd plant die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums, östlich eines bestehenden Sportplatzes, zwischen Steilhang zur A10 und der Lieser.

Die Stadtgemeinde beantragt nach Rückfrage grundsätzlich einen Flächenüberhang zur Umwidmung. Nach Prüfung durch die jeweiligen Fachbereiche soll ein konkretes Konzept für die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums erstellt werden.

Die WF ist nahezu eben. Der Untergrund wird aus fluvialen Ablagerungen aufgebaut, die erfahrungsgemäß gut sickerfähig und für eine standsichere Gründung geeignet sind.

Südöstlich der Widmungsfläche befindet sich ein Steilhang zur A10. Die mittlere Neigung des Hangs beträgt ca. 36°. Am Hang sind kleinere phyllitische Felsklippen aufgeschlossen. Grundsätzlich sind keine Steinschlagereignisse bekannt und die örtliche Steinschlaggefahr ist als gering zu beurteilen. Kleinststeinschläge sind aber nicht auszuschließen.

Aufgrund des Steilhangs sind Oberflächenwasserzuflüsse und Erosionsverfrachtungen möglich. Die regionale Gefahrenhinweiskarte für seichte Rutschungen und Hangmuren zeigt eine zum Teil hohe Anfälligkeit. Vor allem der südwestliche Bereich der WF ist hinsichtlich der Steinschlag- und Rutschungsgefährdung höher gefährdet zu beurteilen.

Aus fachlicher Sicht ist das geplante Vorhaben im gegenständlichen Bereich umsetzbar. Die Standort- und Standortsicherheit können bewerkstelligt und die Oberflächenwässer schadlos verbracht werden. Die Baulandeignung für das konkrete Projekt - Errichtung eines Altstoffsammelzentrums, im dem nur zeitweiser Aufenthalt von Personen anzunehmen ist, ist aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben bzw. zu bewerkstelligen.

Zur Gewährleistung der Standortsicherheit sind bergseitige Mauern in Stahlbeton auszuführen. Der südwestliche Bereich der WF ist einzuschränken.

Aufgrund der zum Teil zu erwartenden hohen Gebäudelasten, tiefen Baugruben und erforderlichen Stützmauern sind die Baumaßnahmen zumindest in die geotechnische Kategorie 2 einzustufen. Es sind daher im Zuge der Ausführungsplanung Geländeaufnahmen und direkte Aufschlüsse erforderlich und die Erkenntnisse in das Projekt einzuarbeiten. Die mögliche Steinschlag- und Rutschungsgefährdung ist dabei zu berücksichtigen (Maßnahmen, Statik, etc.).

Auf mögliche Nutzungskonflikte mit dem derzeit in Bau befindlichem Wasserkraftwerk im Bereich der Widmungsfläche wird hingewiesen.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch befindet sich nördlich gelegen der Drehtalbach, welcher im Ereignisfall viel Geschiebe mitführen kann, was dazu führt, dass das mitgeführte Geschiebe in die Lieser einstößt und es zu Überflutungen führen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Großteil der Umwidmung im Kompetenzbereich der Wasserbauverwaltung liegt.

Es wäre empfehlenswert die WLW in künftige Bauverfahren einzubeziehen. Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Im Bereich der Gemeindegrenze zwischen Gmünd und Krems, angrenzend an den Sportplatz der Gemeinde Gmünd ist die Errichtung eines interkommunalen Abfallsammelzentrums mit Kompostieranlage beantragt.

Der Großteil der beantragten Widmungsfläche liegt innerhalb des Hochwasserabflussbereiches der Lieser, wodurch Nutzungseinschränkungen gegeben sein können.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle können Nutzungskonflikte mit dem nordöstlich angrenzenden Sportplatz nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass eine Druckrohrleitung für ein neues Kraftwerk das gegenständliche Grundstück quert, inwieweit eine Überbauung dieser Leitung möglich ist, ist nicht bekannt.

Vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme wird ein Ortsaugenschein durchgeführt, danach werden ev. erforderliche Detailunterlagen nachgefordert. Dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Es wird auf die bereits ergangene Stellungnahme der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 30.8.2018 (Siehe Widmung-Online) verwiesen.“

Kärntner Jägerschaft vom 21.09.2018, Zahl: LGS/WOERP/23561/2/2018:

„Der von der Umwidmung betroffene Teil des Grundstückes 1/5 in der KG 73019 liegt inmitten des Nord-Süd verlaufenden Korridors, der auf Grund der dort existierenden großen Autobahnbrücke eine der wenigen Möglichkeiten einer gefahrlosen „Unterwanderung“ der Autobahn A10, die im Normalfall eine unüberwindbare Barriere ist, darstellt.

Derzeit ist der von einer Umwidmung betroffene Korridorbereich größtenteils bewaldet, was sowohl in Hinblick auf die Leitfunktion als auch der Abschottung von Störungen positiv zu bewerten ist. Gleichzeitig ist anzumerken, dass in unmittelbarer Nähe der von der Umwidmung betroffenen Fläche bereits ein Sportplatz existiert, der schon jetzt zu deutlicher Entwertung des Korridors führt.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich der negative Effekt zukünftiger Bebauung nicht nur auf das entsprechende Grundstück beschränkt, sondern menschliche Objekte von Wildtieren im Normalfall weiträumiger gemieden werden. Zieht man als Grundlage für die Ausweisung von Wildkorridoren die RVS 04.03.01 Wildschutz heran, so wird für Grünzonen-Korridore zwischen verbauten Gebieten eine Breite von 500 – 1000 m empfohlen, um gutes Genflusspotential für größere terrestrische Säugetiere gewährleisten zu können. Je größer demnach die Siedlungsgebiete sind, desto größer ist im Normalfall deren Barrierewirkung - die sich mit jeder weiteren anthropogenen Struktur noch zusätzlich akkumuliert - und damit auch die Meidungsdistanz vieler Wild- v.a. Schalenwildarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Umwidmung von Teilen des Grundstückes 1/5 in der KG 73019 einen zusätzlichen kumulativen negativen Effekt auf die Korridorfunktion im Großraum darstellt und damit eine weitere Entwertung des Korridors bedeutet. Aus diesem Grund wird die Umwidmung aus fachlicher Sicht sehr kritisch gesehen und nicht empfohlen.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 13.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-982/2018(003/2018):

„Der Änderung kann nicht zugestimmt werden, da es sich bei dem betroffenen Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 75 handelt. Sollte die Widmung dennoch durchgeführt werden wollen, bedarf es vorher einer Rodungsbewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Sollte für das neue Altstoffsammelzentrum auf der Parz. Nr. 1/5 KG 72019 Landfraß eine neue Zufahrt / Einbindung in die B99 Katschberg Straße mit einer Brücke über die Lieser erforderlich sein, dann sind in den Planungen auch die Nachweise für einen etwaig benötigten Linksabbieger zu berücksichtigen. Wird keine neue Zufahrt benötigt und die bestehende Einbindung an der B 99 Katschberg Straße bei Km 73,130 – Schrottplatz Dullnig – für das neue Altstoffsammelzentrum beansprucht, so sind hierfür die Nachweise zu erbringen ob ein Linksabbieger erforderlich ist. Nachweise für die Sichtverhältnisse und die Breite der bestehenden Zufahrt mittels Schleppkurven ebenfalls vorzulegen. Auf jeden Fall muss rechtzeitig vor Errichtung des Altstoffsammelzentrums eine entsprechende Vereinbarung für die neue Zufahrt bzw. die Abänderung der bestehenden Zufahrt mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen werden.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Die Vorprüfungen und vorliegenden fachlichen Stellungnahmen haben ergeben, dass die Errichtung eines interkommunalen Altstoffsammelzentrums aus raumplanerischer Sicht auf der beabsichtigten Fläche grundsätzlich möglich wäre. Die weitere Bearbeitung der Widmung erfolgt nach Erstellung einer Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, den Widmungspunkt 07/2017 bis zur weiteren Abklärung der Details der interkommunalen Anlage zurückzustellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt den Widmungspunkt 07/2017 bis zur weiteren Abklärung der Details der interkommunalen Anlage zurückzustellen.

Herr Bgm. Jury berichtet weiters, dass entsprechend der Vorberatungen im Stadtrat mit heutigem Datum von der Bürogemeinschaft Ing. Helmut Zwenig (Umwelt- und Abfallconsulting) und DI. Rudolf Sattlegger) ein Angebot für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie als Grundlage für das erforderliche Umwidmungsverfahren übermittelt wurde:

Leistungsbeschreibung:

Grundlagenerhebung:

Erhebung aller Stellungnahmen bzw. Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen bzw. Behörden betreffend den künftigen Standort der geplanten Anlage. Rücksprache mit den zuständigen Behörden

Bedarfserhebung:

Flächenbedarf (Lagerflächen, Containerflächen, Manipulationsflächen etc.);

Einrichtungen und Ausstattung (Containerfrequenzen, Problemstofflager etc.);

Büro- und Sozialräumlichkeiten, Waschplätze, Übernahmestation etc.

Machbarkeitsstudie:

Planliche Darstellung der Anlage als Konzept für das Widmungsverfahren und als Basis für die weiteren behördlichen Verfahren;

Honorarvorschlag exkl. Mwst.:

80 Std. x € 82,--/Stunde = 6.560,-- (Zwenig/Sattlegger)

30 Std. x € 82,--/Stunde = 1.968,-- (Techniker)

Die ermittelten Beträge werden als Obergrenzen angeboten = Deckelung der Planungskosten.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Bürogemeinschaft Ing. Helmut Zwenig und DI. Rudolf Sattlegger auf Basis des vorliegenden Angebotes mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das interkommunale Altstoffsammelzentrum als Grundlage für die weitere raumplanerische Bearbeitung und Verhandlungen mit den Nachbargemeinden und den möglichen Förderstellen zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Bürogemeinschaft Ing. Helmut Zwenig und DI. Rudolf Sattlegger auf Basis des vorliegenden Angebotes mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das interkommunale Altstoffsammelzentrum als Grundlage für die weitere raumplanerische Bearbeitung und Verhandlungen mit den Nachbargemeinden und den möglichen Förderstellen zu beauftragen.

FWP-08/2017

Umwidmung der Grundstücke 30 und 56 beide K.G. 73004 Gmünd, Fläche 1671 m², von bisher Grünland – Garten in Bauland – Wohngebiet
Antragsteller: Christoph Pfeifhofer, Riesertratte

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. als Garten genutzte Widmungsbereich befindet sich im Ortsteil Riesertratte im Anschluss an das Porschemuseum.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche innerhalb des Ortsverbands und im gem. Kärntner Wohnbauförderung festgelegten Historischen Siedlungszentrum.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen BL-Wohngebiet und den übrigen Bereichen Verkehrsflächen an die Widmungsfläche an.

Die Widmung ist räumlich und funktional dem Porschemuseum zugeordnet, welches ein wichtiges touristisches Projekt in Gmünd darstellt.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung bedeutet die Widmung eine innerstädtische Erweiterung zur Absicherung eines touristischen Betriebes und wird positiv beurteilt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen - Bebauungsverpflichtung mit Besicherung“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Zwischen dem bestehenden Porsche-Museum und einem Parkplatz soll eine derzeit als Grünland-Garten gewidmete Fläche als Bauland-Wohngebiet festgelegt werden, um Lagerflächen und Erweiterungsflächen für dieses Museum zu erhalten.

Diesem Antrag kann zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Die Aufschließung der beiden Grundstücke Nr. 30 und 56 muss über öffentliches Gut der Stadtgemeinde Gmünd – Parz. Nr. 726/4 oder Parz. Nr. 70/1 beide K.G. 73004 Gmünd erfolgen. Eine direkte Erschließung / Zufahrt von der L12 Maltatal Straße zu den angeführten Grundstücken wird vom Straßenbauamt Spittal nicht genehmigt. Bei einer Bebauung der Grundstücke ist die 15 m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadenersatz“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Die von der fachlichen Raumordnung der Abteilung 3 geforderte Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird auf Basis der bestehenden Muster für Gmünd erstellt werden. Vom Widmungswerber ist eine entsprechende Bankgarantie vorzulegen.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Straßenbauamtes Spittal wird festgehalten, dass die Zufahrt zu den betroffenen Flächen ausgehend von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Gmünd erfolgt. Sollte eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadenersatz“ erforderlich sein, wird diese im Rahmen eines folgenden Bauverfahrens vom Bauwerber zu erbringen sein.

Weitere Einwendungen gehen aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht hervor.

Grundstücke 30 und 56 beide K.G. 73004 Gmünd, Fläche 1671 m², von bisher Grünland – Garten in Bauland – Wohngebiet

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 1671 m² der Grundstücke 30 und 56 beide K.G. Gmünd von bisher Grünland – Garten in Bauland – Wohngebiet zu beschließen. Für die Fläche ist eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Umwidmung von 1671 m² der Grundstücke 30 und 56 beide K.G. Gmünd von bisher Grünland – Garten in Bauland – Wohngebiet mit folgender Bebauungsverpflichtung.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) **der Pfeifhofer GmbH, in 9853 Gmünd, Riesertratten 4a vertreten durch Herrn GF Christoph Pfeifhofer** als Grundeigentümer einerseits
- 2) **der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, 9853 Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20 vertreten durch den Bürgermeister Josef Jury** andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. **Die Pfeifhofer GmbH** ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 137 KG 73004 Gmünd**, zu deren Gutsbestande die in dieser **KG Gmünd** gelegenen **Grundstücke 30 und 56 im gesamten Katastralausmaß von 1671 m²** gehören.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück wird als Bauland – Wohngebiet gewidmet.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland Wohngebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen **5 Jahren ab Rechtswirksamkeit** der Widmung als Bauland Wohngebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung **vollendet** worden ist.

- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4. Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

4. Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke

5.1.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 13.368,-- übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 13.368,-- zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 31.12.2023 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt. Die Kosten der Bankgarantie trägt die Pfeifhofer GmbH. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.
- b) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüberhinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht in Höhe von 20 % des Kaufpreises im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben. Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

5. Rechtsnachfolger

- 5.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 5.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

6. Zusatzerklärungen

- 6.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die

Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 6.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 6.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

7. Kosten

- 7.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Pfeifhofer GmbH als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

8. Vertragsform

- 8.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Gmünd bestimmten Stücke errichtet, während die Pfeifhofer GmbH eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

FWP-09/2017

Umwidmung der Grundstücke 1122/1, 1122/3, 1123/1, 1123/2, 1125 und 1408/3 alle K.G. 73019 Landfraß, Fläche 6695 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Antragsteller: Thomas Schall, Unterbuch

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Unterbuch östlich der A10 Tauernautobahn.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an eine Hofstelle. Nördlich liegt eine Schottergrube. Zwischen Schottergrube und Hofstelle ist ein Immissionsschutzstreifen ausgewiesen. Im Planteil ist unter der Zusatzziffer 16 folgende planerische Zielsetzung formuliert:

*"Bestehender Schotterabbau - keine Erweiterung der Fläche - Immissionsschutz wegen Wohnfunktionen im südöstlichen und östlichen Nahbereich zur Vermeidung von Nutzungskonflikten."
Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden GL-Hofstelle und den übrigen Bereich GL-Land- und Forstwirtschaft an die Widmungsfläche an. Weiters sind die Flächen als wertvolle Flächen gem. OEPUL ausgewiesen.*

Seitens des Widmungswerbers ist die Erweiterung der Hofstelle zur Errichtung eines Wohnhauses für den Hofübernehmer sowie landwirtschaftlicher Nebengebäude geplant. Dabei wird das neue Wohnhaus im Nahbereich der bestehenden Baulichkeiten und damit Hofverband sowie die Nebengebäude in den Randbereichen situiert. Eine Skizze mit der Lage der Bauobjekte und deren Funktion ist beigelegt.

Im Norden befindet sich darüber hinaus ein landwirtschaftliches Nebengebäude, welches in die Hofstelle integriert werden soll.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung bedeutet das ggst. Widmungsbegehren GL-Hofstelle eine raumordnerisch vertretbare Erweiterung zur Weiterentwicklung der bestehenden Hofstelle. Während für die Widmung im Südwesten keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind, erfolgt im Norden mit der Widmungsfläche jedoch ein Heranrücken an die bestehende Schottergrube, wodurch Nutzungskonflikte sowie Einschränkungen für die Schottergrube nicht auszuschließen sind. Dies ist mit der Abt 8 - SE abzuklären und im Falle die Widmungskategorie anzupassen.

Im Falle einer positiven Beurteilung durch die Abt. 8 - SE wird das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen - Bebauungsverpflichtung mit Besicherung“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 12.09.2018, Zahl: 8-NSCH-240/94/2018

„Herr Thomas Schall, Unterbuch 1, 9853 Gmünd i. K., beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1123/1 u. a., alle KG Landfraß (73019), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland Hofstelle zwecks Erweiterung der bestehenden Hofstelle im Gesamtausmaß von 6.695 m². Geplant ist die Errichtung eines Wohnobjektes, eines Schafstalles und eines Fahrsilos.

Die betroffenen Grundstücke werden derzeit als Intensiv-Grünland bewirtschaftet. Nördlich der Hofstelle liegt eine Schottergrube, die sich noch im Abbau befindet und laut Flächenwidmungsplan wenige Meter von der geplanten Hofstellen-Erweiterung entfernt ist. Zwischen Hofstelle und Schottergrube ist im Nordosten ein Grünkorridor vorgesehen, wobei die geplante Hofstellen-Erweiterung in diesem Bereich innerhalb dieses Grünkorridors zu liegen kommt.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist der Grünkorridor jedenfalls zu erhalten. Eine Verlegung in die Schottergrube ist derzeit nicht möglich. Die Größe der geplanten Hofstellen-Erweiterung wäre zu überdenken, da die Fläche weit über dem Erfordernis der geplanten Bauwerke liegt. Durch eine Reduktion im Nordosten könnte die Größe der Umwidmung an den Bedarf angepasst werden und so könnte der Grünkorridor erhalten bleiben.

Es besteht ein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Umwidmung. Im Fall einer Reduktion wird ersucht den reduzierten Lageplan für eine neuerliche Begutachtung vorzulegen.“

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches sowie die Grundparz. 1123/1 in der „Gelben- und Roten Gefahrenzone“ des GZP der Stadtgemeinde Gmünd. Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.

Die WLW ist in künftige Bauverfahren einzubeziehen. In der „Roten Gefahrenzone“ kann einer Umwidmung nicht zugestimmt werden.““

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Mit der gegenständlichen Widmungserweiterung soll eine bestehende Hofstelle vergrößert werden, um einerseits ein neues Wohnhaus sowie weitere landwirtschaftliche Nebengebäude errichten zu können.

Nördlicher dieser Widmungsflächen befindet sich eine noch betriebene Schottergrube wodurch Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme wird ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher derzeit noch nicht zugestimmt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag auch an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und der Umweltstelle wird vor einer weiteren Beratung dieses Widmungspunktes die Durchführung eines Ortsaugenscheines mit den entsprechenden Sachverständigen festgelegt. Die Beschlussfassung wird dann auf Basis des dabei erzielten Ergebnisses im Rahmen der folgenden Sitzung des Gemeinderates neuerlich beraten werden.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, den Widmungspunkt 09/2017 bis zur Abklärung des endgültigen Ausmasses der Widmungsflächen mit den Fachabteilungen Naturschutz und SUP des Landes Kärnten zurückzustellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt den Widmungspunkt 09/2017 bis zur Abklärung des endgültigen Ausmasses der Widmungsflächen mit den Fachabteilungen Naturschutz und SUP des Landes Kärnten zurückzustellen.

FWP-10/2017

Umwidmung des Grundstückes 632/1 K.G. 73004 Gmünd, Fläche 340 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet
Antragsteller: Kevin Winkler, Gries

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nordöstlichen Randbereich der Ortschaft Gries. Im Norden verläuft in unmittelbarem Nahbereich der Lieser-Fluss.
Gem. ÖEK liegt die Widmung im Siedlungsverband unmittelbar an Siedlungsgebiet anschließend.
Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Wohngebiet, im Westen und Osten GL-Land- und Forstwirtschaft sowie im Norden z.T. ein Gewässer unmittelbar an die Widmungsfläche an.
Lt. Gefahrenzonenplan der Lieser befindet sich die Fläche außerhalb der Roten Gefahrenzone.
Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung stellt die Widmung eine geringfügige Arrondierung für ein BL-Wohngebiet dar. Durch die unmittelbare Nähe zur Lieser ist eine positive Stellungnahme der Abt. 8 - Wasserwirtschaft jedoch die Widmungsvoraussetzung. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht. Bei positiver Stellungnahme der Abt. 8 - Wasserwirtschaft kann das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt werden.
Ergebnis: positiv mit Auflagen“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 12.09.2018, Zahl: 8-NSCH-240/2018

„Herr Kevin Winkler, Gries 52, 9853 Gmünd, beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 632/1, KG Gmünd (73004) von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland Wohngebiet im Ausmaß von 340 m².
Das betroffene Grundstück besteht aus einem schmalen Streifen zwischen der Lieser und einer Bauparzelle (Gst. Nr. 1313, KG Landfraß), die mit einem Wohnobjekt bebaut ist. Ein Teil dieses Wohnhauses ragt in das Grundstück Nr. 632/1. Der Rest der beantragten Umwidmungsfläche wird gegenwärtig als Gartenfläche genutzt.
Grundsätzlich sind entsprechende Abstände zwischen Fließgewässern und Bauland-Flächen vorzusehen. Im Fall größerer Fließgewässer wie die Lieser sollte der Abstand zwischen dem Flussbett (Böschungsoberkante) und den angrenzenden Baulandflächen zwischen 5 bis 10 m betragen um sowohl die ökologische Funktion eines ausreichend breiten Gehölzbegleitstreifens zu gewährleisten und andererseits erforderliche Maßnahmen am Fluss nicht zu behindern (z. B. Instandhaltung, Flussaufweitungen etc.). Im konkreten Fall wurde ein entsprechender Abstand bereits bei den Nachbarflächen in der Vergangenheit nicht berücksichtigt bzw. verabsäumt. Es macht daher wenig Sinn, dass nur für ein Grundstück dieser Abstand zum Fluss eingehalten wird.
Aus der Sicht des Landschaftsschutzes und in Bezug auf das Gefüge des Haushaltes der Natur sind auf Grund der Siedlungslage und der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Umwidmungsfläche keine Versagungsgründe geltend zu machen.
Es bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umwidmung.“

AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 11.10.2018, Zahl: 12-SP-ASV-7/5-2018 (003/2018)

„Die Stadtgemeinde Gmünd beabsichtigt die Umwidmung einer Teilfläche von 340 m² der Parzelle 632/1 KG Gmünd, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet.
Aufgrund des aktuellen, vorliegenden Gefahrenzonenplanes für die Lieser wird festgestellt, dass sich gegenständliche Grundfläche außerhalb des Hochwasserabflussbereiches der Lieser befindet.“

Aus gewässerbetreuungstechnischer Sicht ist es jedoch erforderlich, einen 5 – 6 m breiten Streifen, gemessen von der Oberkante der angrenzenden Flussböschung zur Lieser, von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Unsererseits kann der geplanten Umwidmung unter Berücksichtigung des vorgenannten 5 – 6 m breiten Schutzstreifens zur Lieser zugestimmt werden.“

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Ein teilweise bereits bebauter schmaler Streifen entlang der Lieser soll ebenfalls in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden.

Diesem Antrag kann zugestimmt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag auf an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Hinsichtlich der Vorprüfungsergebnisse wird vom Gemeinderat festgestellt, dass durch die geplante Widmungsfläche der geforderte Streifen zum Lieserfluss von einer Bebauung freigehalten wird. Dieser Streifen ergibt sich bereits durch die bestehende Bebauung der angrenzenden Flächen und ist die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau – bei allen Bauverfahren in diesem Bereich entsprechend eingebunden.

Weitere Einwendungen gehen aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht hervor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 340 m² des Grundstückes Nr. 632/1 73004 K.G. Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 340 m² des Grundstückes Nr. 632/1 73004 K.G. Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet.

FWP-01/2018

Umwidmung des Grundstückes 926/2 K.G. 73019 Landfraß, Fläche 377 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet

Antragsteller: Stefanie Maier, Landfraß

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der teilweise als Garten genutzte Widmungsbereich befindet sich im östlichen Bereich der Ortschaft Landfrass.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche mitten im Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden eine Verkehrsfläche und den übrigen Bereichen BL-Wohngebiet an die Widmungsfläche an.

Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass am Grundstück ein Gerinne verläuft.

Das ggst. Widmungsbegehren stellt ein innerörtliche Baulandverdichtung dar. Jedoch ist zur Feststellung der Baulandeignung eine positive Stellungnahme der WLV einzuholen.

Das ggst. Widmungsbegehren entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann bei Feststellung der Baulandeignung seitens der Fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffenden Grundparzellen befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Das sich in diesem Bereich ein linksufriger Zubringer zum Landfraßgraben befindet, ist bei Bauvorhaben die WLV zu laden.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Innerhalb des Siedlungsbereiches Landfraß soll eine Fläche von rund 377 m² als Bauland-Wohngebiet festgelegt werden. Der Großteil des Grundstückes ist bereits verbaut, die Widmungsfläche selbst wird von einem Gerinne gequert, welches verlegt werden soll.

Dem gegenständliche Antrag kann bei Zustimmung durch die WLV ebenfalls zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Im Rahmen der Vorprüfung und Beiziehung der entsprechenden Fachabteilungen und Fachstellen wurden gegen die geplante Umwidmung keinerlei Einwendungen eingebracht.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 377 m² des Grundstückes Nr. 926/2 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 377 m² des Grundstückes Nr. 926/2 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet.

FWP-03/2018

Umwidmung der Grundstücke 725/1 und 726/1 beide K.G. 73004 Gmünd, Fläche 592 m² von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur

Antragsteller: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Stellungnahme gilt für VP Nr. 2 bis 7/2018.

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Riesertratten.

Gem. ÖEK liegt die Fläche in unmittelbarem Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb des gem. Wohnbauförderung ausgewiesenen Historisches Siedlungszentrums.

Die Fläche befindet sich darüber hinaus im Randbereich des Baubeschränkungsereichs der ORF-Senderanlage Predigtstuhl.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Wohngebiet sowie den übrigen Bereichen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfäche an.

Folgende Widmungsänderungen sind geplant:

- VP Nr. 2: Aufhebung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet
- VP Nr. 3: Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 4: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 5: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche
- VP Nr. 6: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in BL-Wohngebiet
- VP Nr. 7: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche

Bei den Widmungen handelt es sich neben Berichtigungen aufgrund von Neuvermessungen um Korrekturen auf Basis der tatsächlichen Nutzungssituation. Weiters dient dies auch der Absicherung der Zufahrt zum bestehenden Siedlungsgebiet im Süden und dem Seniorenwohnheim.

Seitens des Widmungswerbers, Stadtgemeinde Gmünd, ist im ggst. Bereich die Neuerrichtung der Ortsstelle des Roten Kreuzes geplant. Die Situierung der Rot-Kreuz-Stelle liegt an verkehrsplanerisch günstiger Lage im Nahbereich des Stadtzentrums Gmünd.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung stellt das Widmungsbegehren eine raumplanerisch sinnvolle, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Maßnahme dar und kann positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffende Grundparzelle befindet sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Im nördlichen Bereich der Ortschaft Riesertratte soll eine Fläche von rund 1.400 m² von derzeit Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, um eine neue Rot-Kreuz-Ortsstelle errichten zu können, zusätzlich sind entsprechende Verkehrserschließungen bzw. Richtigstellungen erforderlich.

Das Widmungsareal liegt im Randbereich des Baubeschränkungsereiches der ORF-Sendeanlage Predigtstuhl sowie im Randbereich des Richtfunk Goldeck-Treffenboden.

Bezüglich einer Bebauung innerhalb des Richtfunk Goldeck-Treffenboden wurde im Rahmen eines vorherigen Widmungsverfahrens von ha. Umweltstelle mit den zuständigen Stellen (Republik Österreich, Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark) Kontakt aufgenommen, inwieweit eine Widmung innerhalb dieses ausgewiesenen Bereiches zu unzumutbaren Umweltbelastungen für die Wohnbevölkerung führen könnte.

Nach Auskunft dieser Fernmeldebehörde ist mit keiner wechselseitigen Beeinflussung (Bebauung – Richtfunk) zu rechnen.

Den Anträgen 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018 und A28 (2/2018) kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Die Widmungspunkte 03/2018, 04/2018, 05/2018, 06/2018 und 07/2018 betreffen die raumplanerische Vorbereitung des Areals für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle in der Riesertratte.

Gegen die geplanten Widmungsänderungen liegen keine Einwendungen vor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 592 m² der Grundstücke 725/1 und 726/1 beide K.G. 73004 Gmünd von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Umwidmung von 592 m² der Grundstücke 725/1 und 726/1 beide K.G. 73004 Gmünd von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur

FWP-04/2018

Umwidmung des Grundstückes 725/1 K.G. 73004 Gmünd, Fläche 62 m² von bisher Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur

Antragsteller: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Stellungnahme gilt für VP Nr. 2 bis 7/2018.

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Riesertratten.

Gem. ÖEK liegt die Fläche in unmittelbarem Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb des gem. Wohnbauförderung ausgewiesenen Historisches Siedlungszentrums.

Die Fläche befindet sich darüber hinaus im Randbereich des Baubeschränkungsereichs der ORF-Senderanlage Predigtstuhl.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Wohngebiet sowie den übrigen Bereichen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Folgende Widmungsänderungen sind geplant:

- VP Nr. 2: Aufhebung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet
- VP Nr. 3: Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 4: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 5: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche
- VP Nr. 6: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in BL-Wohngebiet
- VP Nr. 7: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche

Bei den Widmungen handelt es sich neben Berichtigungen aufgrund von Neuvermessungen um Korrekturen auf Basis der tatsächlichen Nutzungssituation. Weiters dient dies auch der Absicherung der Zufahrt zum bestehenden Siedlungsgebiet im Süden und dem Seniorenwohnheim.

Seitens des Widmungswerbers, Stadtgemeinde Gmünd, ist im ggst. Bereich die Neuerrichtung der Ortsstelle des Roten Kreuzes geplant. Die Situierung der Rot-Kreuz-Stelle liegt an verkehrsplanerisch günstiger Lage im Nahbereich des Stadtzentrums Gmünd.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung stellt das Widmungsbegehren eine raumplanerisch sinnvolle, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Maßnahme dar und kann positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffende Grundparzelle befindet sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Im nördlichen Bereich der Ortschaft Riesertratte soll eine Fläche von rund 1.400 m² von derzeit Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, um eine neue Rot-Kreuz-Ortsstelle errichten zu können, zusätzlich sind entsprechende Verkehrserschließungen bzw. Richtigstellungen erforderlich.“

Das Widmungsareal liegt im Randbereich des Baubeschränkungsgebietes der ORF-Sendeanlage Predigtstuhl sowie im Randbereich des Richtfunk Goldeck-Treffenboden.

Bezüglich einer Bebauung innerhalb des Richtfunk Goldeck-Treffenboden wurde im Rahmen eines vorherigen Widmungsverfahrens von ha. Umweltstelle mit den zuständigen Stellen (Republik Österreich, Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark) Kontakt aufgenommen, inwieweit eine Widmung innerhalb dieses ausgewiesenen Bereiches zu unzumutbaren Umweltbelastungen für die Wohnbevölkerung führen könnte.

Nach Auskunft dieser Fernmeldebehörde ist mit keiner wechselseitigen Beeinflussung (Bebauung – Richtfunk) zu rechnen.

Den Anträgen 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018 und A28 (2/2018) kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Die Widmungspunkte 03/2018, 04/2018, 05/2018, 06/2018 und 07/2018 betreffen die raumplanerische Vorbereitung des Areals für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle in der Riesertratte.

Gegen die geplanten Widmungsänderungen liegen keine Einwendungen vor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 62 m² des Grundstückes Nr. 725/1 K.G. 73004 Gmünd von bisher Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 62 m² des Grundstückes Nr. 725/1 K.G. 73004 Gmünd von bisher Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur.

FWP-05/2018

Umwidmung des Grundstückes 116/20 K.G. 73004 Gmünd, Fläche 238 m² von bisher Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
Antragsteller: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Stellungnahme gilt für VP Nr. 2 bis 7/2018.“

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Riesertratten.

Gem. ÖEK liegt die Fläche in unmittelbarem Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb des gem. Wohnbauförderung ausgewiesenen Historisches Siedlungszentrums.

Die Fläche befindet sich darüber hinaus im Randbereich des Baubeschränkungsgebietes der ORF-Senderanlage Predigtstuhl.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Wohngebiet sowie den übrigen Bereichen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Folgende Widmungsänderungen sind geplant:

- VP Nr. 2: Aufhebung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet

- VP Nr. 3: Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 4: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 5: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche
- VP Nr. 6: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in BL-Wohngebiet
- VP Nr. 7: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche

Bei den Widmungen handelt es sich neben Berichtigungen aufgrund von Neuvermessungen um Korrekturen auf Basis der tatsächlichen Nutzungssituation. Weiters dient dies auch der Absicherung der Zufahrt zum bestehenden Siedlungsgebiet im Süden und dem Seniorenwohnheim.

Seitens des Widmungswerbers, Stadtgemeinde Gmünd, ist im ggst. Bereich die Neuerrichtung der Ortsstelle des Roten Kreuzes geplant. Die Situierung der Rot-Kreuz-Stelle liegt an verkehrsplanerisch günstiger Lage im Nahbereich des Stadtzentrums Gmünd.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung stellt das Widmungsbegehren eine raumplanerisch sinnvolle, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Maßnahme dar und kann positiv beurteilt werden.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffende Grundparzelle befindet sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Im nördlichen Bereich der Ortschaft Riesertratte soll eine Fläche von rund 1.400 m² von derzeit Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, um eine neue Rot-Kreuz-Ortsstelle errichten zu können, zusätzlich sind entsprechende Verkehrserschließungen bzw. Richtigstellungen erforderlich.

Das Widmungsareal liegt im Randbereich des Baubeschränkungsgebietes der ORF-Sendeanlage Predigtstuhl sowie im Randbereich des Richtfunk Goldeck-Treffenboden.

Bezüglich einer Bebauung innerhalb des Richtfunk Goldeck-Treffenboden wurde im Rahmen eines vorherigen Widmungsverfahrens von ha. Umweltstelle mit den zuständigen Stellen (Republik Österreich, Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark) Kontakt aufgenommen, inwieweit eine Widmung innerhalb dieses ausgewiesenen Bereiches zu unzumutbaren Umweltbelastungen für die Wohnbevölkerung führen könnte.

Nach Auskunft dieser Fernmeldebehörde ist mit keiner wechselseitigen Beeinflussung (Bebauung – Richtfunk) zu rechnen.

Den Anträgen 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018 und A28 (2/2018) kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Die Widmungspunkte 03/2018, 04/2018, 05/2018, 06/2018 und 07/2018 betreffen die raumplanerische Vorbereitung des Areals für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle in der Riesertratte.

Gegen die geplanten Widmungsänderungen liegen keine Einwendungen vor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 238 m² des Grundstückes Nr. 116/20 K.G. 73004 Gmünd von bisher Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 238 m² des Grundstückes Nr. 116/20 K.G. 73004 Gmünd von bisher Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche.

FWP-06/2018

Umwidmung des Grundstückes 116/1 K.G. 73004 Gmünd, Fläche 163 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet
Antragsteller: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Stellungnahme gilt für VP Nr. 2 bis 7/2018.

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Riesertratten.

Gem. ÖEK liegt die Fläche in unmittelbarem Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb des gem. Wohnbauförderung ausgewiesenen Historisches Siedlungszentrums.

Die Fläche befindet sich darüber hinaus im Randbereich des Baubeschränkungsbereichs der ORF-Senderanlage Predigtstuhl.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Wohngebiet sowie den übrigen Bereichen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Folgende Widmungsänderungen sind geplant:

- VP Nr. 2: Aufhebung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet
- VP Nr. 3: Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 4: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 5: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche
- VP Nr. 6: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in BL-Wohngebiet
- VP Nr. 7: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche

Bei den Widmungen handelt es sich neben Berichtigungen aufgrund von Neuvermessungen um Korrekturen auf Basis der tatsächlichen Nutzungssituation. Weiters dient dies auch der Absicherung der Zufahrt zum bestehenden Siedlungsgebiet im Süden und dem Seniorenwohnheim.

Seitens des Widmungswerbers, Stadtgemeinde Gmünd, ist im ggst. Bereich die Neuerrichtung der Ortsstelle des Roten Kreuzes geplant. Die Situierung der Rot-Kreuz-Stelle liegt an verkehrsplanerisch günstiger Lage im Nahbereich des Stadtzentrums Gmünd.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung stellt das Widmungsbegehren eine raumplanerisch sinnvolle, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Maßnahme dar und kann positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffende Grundparzelle befindet sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Im nördlichen Bereich der Ortschaft Riesertratte soll eine Fläche von rund 1.400 m² von derzeit Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, um eine neue Rot-Kreuz-Ortsstelle errichten zu können, zusätzlich sind entsprechende Verkehrserschließungen bzw. Richtigstellungen erforderlich.

Das Widmungsareal liegt im Randbereich des Baubeschränkungsbereiches der ORF-Senderanlage Predigtstuhl sowie im Randbereich des Richtfunk Goldeck-Treffenboden.

Bezüglich einer Bebauung innerhalb des Richtfunk Goldeck-Treffenboden wurde im Rahmen eines vorherigen Widmungsverfahrens von ha. Umweltstelle mit den zuständigen Stellen (Republik Österreich, Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark) Kontakt aufgenommen, inwieweit eine Widmung innerhalb dieses ausgewiesenen Bereiches zu unzumutbaren Umweltbelastungen für die Wohnbevölkerung führen könnte.

Nach Auskunft dieser Fernmeldebehörde ist mit keiner wechselseitigen Beeinflussung (Bebauung – Richtfunk) zu rechnen.

Den Anträgen 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018 und A28 (2/2018) kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 13.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-982/2018(003/2018):

„Gegen die Änderung bestehen unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 30 m zwischen etwaigen Gebäuden und dem Waldgrundstück Nr. 122/2, KG Gmünd, keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Einwände.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Die Widmungspunkte 03/2018, 04/2018, 05/2018, 06/2018 und 07/2018 betreffen die raumplanerische Vorbereitung des Areals für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle in der Riesertratte.

Gegen die geplanten Widmungsänderungen liegen keine Einwendungen vor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 163 m² des Grundstückes Nr. 116/1 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 163 m² des Grundstückes Nr. 116/1 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet.

FWP-07/2018

Umwidmung des Grundstückes 116/20 K.G. 73004 Gmünd, Fläche 291 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Antragsteller: Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Stellungnahme gilt für VP Nr. 2 bis 7/2018.

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Riesertratten.

Gem. ÖEK liegt die Fläche in unmittelbarem Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb des gem. Wohnbauförderung ausgewiesenen Historisches Siedlungszentrums.

Die Fläche befindet sich darüber hinaus im Randbereich des Baubeschränkungsereichs der ORF-Senderanlage Predigtstuhl.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Wohngebiet sowie den übrigen Bereichen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Folgende Widmungsänderungen sind geplant:

- VP Nr. 2: Aufhebung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet
- VP Nr. 3: Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 4: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 5: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche
- VP Nr. 6: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in BL-Wohngebiet

- VP Nr. 7: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche

Bei den Widmungen handelt es sich neben Berichtigungen aufgrund von Neuvermessungen um Korrekturen auf Basis der tatsächlichen Nutzungssituation. Weiters dient dies auch der Absicherung der Zufahrt zum bestehenden Siedlungsgebiet im Süden und dem Seniorenwohnheim.

Seitens des Widmungswerbers, Stadtgemeinde Gmünd, ist im ggst. Bereich die Neuerrichtung der Ortsstelle des Roten Kreuzes geplant. Die Situierung der Rot-Kreuz-Stelle liegt an verkehrsplanerisch günstiger Lage im Nahbereich des Stadtzentrums Gmünd.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung stellt das Widmungsbegehren eine raumplanerisch sinnvolle, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Maßnahme dar und kann positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffende Grundparzelle befindet sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.

Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Im nördlichen Bereich der Ortschaft Riesertratte soll eine Fläche von rund 1.400 m² von derzeit Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, um eine neue Rot-Kreuz-Ortsstelle errichten zu können, zusätzlich sind entsprechende Verkehrserschließungen bzw. Richtigstellungen erforderlich.

Das Widmungsareal liegt im Randbereich des Baubeschränkungsgebietes der ORF-Sendeanlage Predigtstuhl sowie im Randbereich des Richtfunk Goldeck-Treffenboden.

Bezüglich einer Bebauung innerhalb des Richtfunk Goldeck-Treffenboden wurde im Rahmen eines vorherigen Widmungsverfahrens von ha. Umweltstelle mit den zuständigen Stellen (Republik Österreich, Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark) Kontakt aufgenommen, inwieweit eine Widmung innerhalb dieses ausgewiesenen Bereiches zu unzumutbaren Umweltbelastungen für die Wohnbevölkerung führen könnte.

Nach Auskunft dieser Fernmeldebehörde ist mit keiner wechselseitigen Beeinflussung (Bebauung – Richtfunk) zu rechnen.

Den Anträgen 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018 und A28 (2/2018) kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Umwidmungspunkten FWP-03/2017, FWP-04/2017, FWP-05/2017, FWP-06/2017, FWP-09/2017, FWP-10-2017 sowie FWP-01/2018, FWP-03/2018, FWP-04/2018, FWP-05/2018, FWP 06/2018 und FWP-07/2018 besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Die Widmungspunkte 03/2018, 04/2018, 05/2018, 06/2018 und 07/2018 betreffen die raumplanerische Vorbereitung des Areals für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle in der Riesertratte.

Gegen die geplanten Widmungsänderungen liegen keine Einwendungen vor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 291 m² des Grundstückes Nr. 116/20 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 291 m² des Grundstückes Nr. 116/20 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche.

FWP-09/2018

Umwidmung der Grundstücke 118, 119/1 und 122/1 alle K.G. 73004 Gmünd, Fläche 580 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet
Antragsteller: Josef Elbischger, Schloßbichl

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Punkte während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. z.T. im Hangbereich liegende Widmungsbereich befindet sich nördlich des Stadtzentrums im östlichen Rand von Riesertratten. Die Widmungsfläche liegt unmittelbar an der L12 Maltatal Straße. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet in einem ausgewiesenen Steilhangbereich. Eine Siedlungsgrenze ist nicht festgelegt. Die Fläche liegt im Anschluss an das gem. Wohnbauförderung ausgewiesene Historische Siedlungszentrum sowie darüber hinaus im Randbereich des Baubeschränkungsbereichs der ORF-Senderanlage Predigtstuhl.

Lt. Flächenwidmungsplan ist im Südwesten angrenzend die Landesstrasse ersichtlich gemacht. Im Südosten schließt BL-Wohngebiet sowie im Westen und Nordosten GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmungsfläche bedeutet zwar eine geringfügige Widmungserweiterung mit unmittelbarem Anschluss an bestehendes bebauten BL-Wohngebiet.

Durch die unmittelbare Nähe zur L12 Maltatal-Strasse sind jedoch lärmbedingte Nutzungskonflikte nicht auszuschließen. Die damit verbundene Baulandeignung ist mit der Abt. 8 - SE abzuklären. Jene Bereiche, die der Richtigstellung des tatsächlichen Bestandes dienen, können hingegen positiv beurteilt werden.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren derzeit zurückgestellt.
Ergebnis: positiv mit Auflagen - Bebauungsverpflichtung mit Besicherung“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-56(2011-18)

„Die betreffende Grundparzelle befindet sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb der kartierten Gefahrenzonen.
Betreffend der Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Die ebenfalls in der Ortschaft Riesertratte befindliche Widmungsfläche (beantragt rund 580 m²) liegt unmittelbar nördlich der L12 Maltatal Straße, nördlich bzw. südlich von bereits gewidmeten und bebauten Flächen. Als Widmungswunsch wurde folgendes angegeben: „Arrondierung der bestehenden Widmung, aufgrund der beabsichtigten baulichen Maßnahmen – Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes als Wohnhaus mit Zu- und Umbauten sowie Erweiterung der Außenanlagen im südlichen Bereich der Liegenschaft.“

Aus Grund der gegebenen Verkehrsbelastung (JDTV 4.500, 6 % JDTLV) sind für die beabsichtigte Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes als Wohnhaus erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu stellen, da gemäß Straßenlärmrechner durch den geringen Abstand zwischen Bestandsobjekten und Verkehrsträger mit einer Lärmbelastung von rund 55 dB in der Nach zu rechnen ist.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag daher nur unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden, da es sich um ein Bestandsobjekt handelt:

- Im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren für die Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes in ein Wohnhaus sind erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (Tabelle) vorzuschreiben.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 13.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-982/2018(003/2018):

„Der Änderung kann nur im Falle einer niederwaldartigen Bewirtschaftung der Fläche innerhalb von 30 m von etwaigen Objekten zum angrenzenden Wald der Grundstücke 122/2, 119/3 und 122/3, alle KG Gmünd, zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/182-2018 (006/2018):

„Die Aufschließung der Grundstücke erfolgt direkt von der L12 Maltatal Straße. Sollte es durch die Umwidmungen auf den Grundstücken 118, 119/1 und 122/1 zu einer weiteren Bebauung kommen, so muss der Bauwerber die Zufahrtssituation an der L12 Maltatal Straße zu seinen Grundstücken hin, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, gemäß den Auflagen und Forderungen des Straßenbauamtes Spittal, anpassen. Ein entsprechendes Ansuchen für eine Vereinbarung für die neue Zufahrt / Abänderung der Zufahrt mit Maßstabsgetreuen Plänen ist vom Bauwerber rechtzeitig vorab beim Straßenbauamt Spittal einzureichen und abzuschließen. Des Weiteren ist bei einer Bebauung der Grundstücke die 15 m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadenersatz“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat erwogen:

Hinsichtlich des in der Vorprüfung der fachlichen Raumordnung angeführten Einwandes der Baulandeignung im Zusammenhang mit der direkt vorbeiführenden Maltatal Straße L12 wird auf die Stellungnahme der Abteilung 8 – SUP – verwiesen. Dem vorgeschlagene Abschluss einer Bebauungsverpflichtung wird vom Gemeinderat nicht näher getreten, da es sich einerseits um eine Richtigstellung der Widmung nach dem Bestand handelt und andererseits die Erweiterung für die Nutzungsänderung des schon bestehenden Nebengebäudes für Wohnzwecke erforderlich ist. Somit ist eine Bebauungsverpflichtung in diesem Fall nicht sinnvoll.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Abteilung 8 – SUP – wird der Beschluss mit dem Zusatz der Vorschreibung von erhöhten Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3 gefasst werden.

Zur Stellungnahme des Straßenbauamtes Spittal wird wie bei allen ähnlich gelagerten Fällen im Rahmen des folgenden Baubewilligungsverfahrens der entsprechende Nachweis der Vereinbarung über die Zufahrt sowie die Vereinbarung „Verzicht auf Schadenersatz“ eingefordert werden.

Weitere Einwendungen gegen die geplante Widmung liegen nicht vor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Umwidmung von 580 m² der Grundstücke Nr. 118, 119/1 und 122/1 alle K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu beschließen, wobei in den folgenden Bauverfahren die erhöhten Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3 sowie die entsprechenden Vereinbarungen mit der Landesstraßenverwaltung hinsichtlich Zufahrt und „Verzicht auf Schadenersatz“ eingefordert werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Umwidmung von 580 m² der Grundstücke Nr. 118, 119/1 und 122/1 alle K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu beschließen, wobei in den folgenden Bauverfahren die erhöhten Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3 sowie die entsprechenden Vereinbarungen mit der Landesstraßenverwaltung hinsichtlich Zufahrt und „Verzicht auf Schadenersatz“ eingefordert werden.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten der Stadtgemeinde Gmünd aufgrund der durchgeführten Kundmachung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass folgende Aufhebungen von Aufschließungsgebieten aufgrund konkreter Bauvorhaben in der Zeit vom 23. August 2018 bis 20. September 2018 kundgemacht wurden. Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die kundgemachten Aufhebungen von Aufschließungsgebieten zu beschließen.

A2 Parzelle 1007/17 K.G. 73006 Kreuzsloch, Ausmaß 1828 m² (FWP 16/2018)

Dieses Aufschließungsgebiet wurde mit der Begründung von Erschließungsmängeln festgelegt. Begründet war das Aufschließungsgebiet mit Erschließungsmängeln für Trinkwasser und Abwasser. Diese Mängel sind nunmehr behoben.

Folgende Stellungnahmen liegen dazu vor:

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Diesen Aufhebungen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle nur vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/183-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Aufhebungspunkten A2 und A14 alle K.G. 73004 Kreuzschlach besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-57(2012-18)

„Die bezeichnete Parzelle 1007/17 KG Kreuzschlach befindet sich außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd. Eine Gefährdung durch Wildbach- oder Lawinentätigkeit ist derzeit nicht erkennbar.

Seitens der WLV wird angemerkt, dass die Auflagenpunkte des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens der 2. Kundmachung vom 06.06.2018 mit Zl. E/FW/Gmü-55(1309-18) einzuhalten sind.

Gegen die Aufhebung des „Aufschließungsgebietes“ besteht kein Einwand.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 12.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-983/2018(003/2018):

„Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 23.08.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand bestehe, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.“

Herr GR. Stoxreiter stellt den Antrag, das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 1007/17 KG Kreuzschlach für eine Fläche von 1828 m² aufgrund des Wegfalls der Begründung (Erschließungsmängel) aufzuheben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

einstimmig

Zu und beschließt das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 1007/17 KG Kreuzschlach für eine Fläche von 1828 m² aufgrund des Wegfalls der Begründung (Erschließungsmängel) aufzuheben.

A14 Parzelle 992/1 K.G. 73006 Kreuzschlach, 2659 m² (FWP 15/2018)

Dieses Aufschließungsgebiet wurde mit der Begründung von Erschließungsmängeln festgelegt. Begründet war das Aufschließungsgebiet mit Erschließungsmängeln für Trinkwasser und Abwasser. Diese Mängel sind nunmehr behoben.

Folgende Stellungnahmen liegen dazu vor:

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Diesen Aufhebungen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle nur vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/183-2018 (006/2018):

„Bei den angeführten Aufhebungspunkten A2 und A14 alle K.G. 73004 Kreuslach besteht von der Straßenmeisterei Spittal kein Einwand.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-57(2012-18)

„Die bezeichnete Parzelle 992/1 KG Kreuslach befindet sich außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, aber außerhalb von Gefahrenzonen. Gegen die Aufhebung des „Aufschließungsgebietes“ besteht kein Einwand.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 12.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-983/2018(003/2018):

„Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 23.08.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand bestehe, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.“

Herr GR. Stoxreiter stellt den Antrag, das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 992/1 KG Kreuslach für eine Fläche von 2659 m² aufgrund des Wegfalls der Begründung (Erschließungsmängel) aufzuheben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

einstimmig

Zu und beschließt das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 992/1 KG Kreuslach für eine Fläche von 2659 m² aufgrund des Wegfalls der Begründung (Erschließungsmängel) aufzuheben.

A28 Parzelle 116/1 K.G. 73004 Gmünd, Ausmaß 1337 m² (FWP 2/2018)

Dieses Aufschließungsgebiet wurde mit der Begründung von Erschließungsmängeln festgelegt. Begründet war das Aufschließungsgebiet mit Erschließungsmängeln für Weg und der Entwicklungsplanung des Fläche. Diese Mängel sind nunmehr für dem betroffenen Teilbereich behoben.

Folgende Stellungnahmen liegen dazu vor:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Stellungnahme gilt für VP Nr. 2 bis 7/2018.

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Riesertratten.

Gem. ÖEK liegt die Fläche in unmittelbarem Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb des gem. Wohnbauförderung ausgewiesenen Historisches Siedlungszentrums.

Die Fläche befindet sich darüber hinaus im Randbereich des Baubeschränkungsereichs der ORF-Senderanlage Predigtstuhl.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Wohngebiet sowie den übrigen Bereichen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Folgende Widmungsänderungen sind geplant:

- VP Nr. 2: Aufhebung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet
- VP Nr. 3: Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 4: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Ersichtlichmachung - Landesstrasse
- VP Nr. 5: Änderung BL-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche
- VP Nr. 6: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in BL-Wohngebiet
- VP Nr. 7: Änderung GL-Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche

Bei den Widmungen handelt es sich neben Berichtigungen aufgrund von Neuvermessungen um Korrekturen auf Basis der tatsächlichen Nutzungssituation. Weiters dient dies auch der Absicherung der Zufahrt zum bestehenden Siedlungsgebiet im Süden und dem Seniorenwohnheim.

Seitens des Widmungswerbers, Stadtgemeinde Gmünd, ist im ggst. Bereich die Neuerrichtung der Ortsstelle des Roten Kreuzes geplant. Die Situierung der Rot-Kreuz-Stelle liegt an verkehrsplanerisch günstiger Lage im Nahbereich des Stadtzentrums Gmünd.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung stellt das Widmungsbegehren eine raumplanerisch sinnvolle, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Maßnahme dar und kann positiv beurteilt werden.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Im nördlichen Bereich der Ortschaft Riesertratte soll eine Fläche von rund 1.400 m² von derzeit Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, um eine neue Rot-Kreuz-Ortsstelle errichten zu können, zusätzlich sind entsprechende Verkehrserschließungen bzw. Richtigstellungen erforderlich.

Das Widmungsareal liegt im Randbereich des Baubeschränkungsgebietes der ORF-Sendeanlage Predigtstuhl sowie im Randbereich des Richtfunk Goldeck-Treffenboden.

Bezüglich einer Bebauung innerhalb des Richtfunk Goldeck-Treffenboden wurde im Rahmen eines vorherigen Widmungsverfahrens von ha. Umweltstelle mit den zuständigen Stellen (Republik Österreich, Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark) Kontakt aufgenommen, inwieweit eine Widmung innerhalb dieses ausgewiesenen Bereiches zu unzumutbaren Umweltbelastungen für die Wohnbevölkerung führen könnte.

Nach Auskunft dieser Fernmeldebehörde ist mit keiner wechselseitigen Beeinflussung (Bebauung – Richtfunk) zu rechnen.

Den Anträgen 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018 und A28 (2/2018) kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/183-2018 (006/2018):

„Gegen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes besteht kein Einwand, wenn die Erschließung des Grundstückes über das öffentliche Gut – Stadtgemeinde Gmünd – Parz. Nr. 116/20 KG. 73004 Gmünd, erfolgt. Des Weiteren ist bei einer Bebauung des Grundstückes die 15 m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadenersatz“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-57(2012-18)

„Die bezeichnete Parzelle 116/1 KG Gmünd befindet sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, aber außerhalb von Gefahrenzonen.

Gegen die Aufhebung des „Aufschließungsgebietes“ besteht kein Einwand.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 12.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-983/2018(003/2018):

„Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 23.08.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand bestehe, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.“

Herr GR. Stoxreiter stellt den Antrag, das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 116/1 KG Gmünd für eine Fläche von 1337 m² aufgrund des Wegfalls der Begründung (Erschließungsmängel) aufzuheben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

e i n s t i m m i g

Zu und beschließt das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 116/1 KG Gmünd für eine Fläche von 1337 m² aufgrund des Wegfalls der Begründung (Erschließungsmängel) aufzuheben.

A33 Parzelle 188/6 K.G. 73004 Gmünd, Ausmaß 1990 m²
Parzelle 188/11 K.G. 73004 Gmünd, Ausmaß 1767 m²
Parzelle 188/13 K.G. 73004 Gmünd, Ausmaß 1990 m² (FWP 8/2018)

Dieses Aufschließungsgebiet wurde mit der Begründung von ungünstigen natürlichen Verhältnisse (Gefahrenzone FG Malta-Fluss) und dem damals nicht unmittelbar vorhandenen Bedarf festgelegt. Das Aufschließungsgebiet für die Parzellenteil 188/1 (Ausmaß 1767 m²) wurde bereits aufgehoben. Für die beiden Parzellen 188/6 und 188/13 KG Gmünd fallen die Begründungen nunmehr auch wegn. Die ungünstigen natürlichen Verhältnisse sind durch ein entsprechend wasserrechtliches Projekt des Eigentümers, Herrn Gottfried Kogler, behoben und besteht für das Unternehmen das Erfordernis und somit der Bedarf für die Flächen.

Folgende Stellungnahmen liegen dazu vor:

AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 11.10.2018, Zahl: 12-SP-ASV-7/5-2018 (003/2018)

„Aufgrund des aktuell vorliegenden Gefahrenzonenplanes für die Malta wird festgestellt, dass sich gegenständliche Grundstücke teilweise bzw. zur Gänze im Hochwasserabflussbereich der Malta befinden und der Gelben bzw. der Gelb-Roten-Gefahrenzone zugeordnet sind.

Für die gegenständlichen Grundstücke wurden vorgezogene Maßnahmen zur Erreichung einer Hochwasserfreiheit geplant und zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht. Das Projekt sieht die Anschüttung und damit die Hochwasserfreilegung von Flächen der gegenständlich zur Umwidmung beantragten Grundstücke vor.

Mit Bescheid der BH Spittal/Drau, Zahl SP5-HOCHW-642/2017 (020/2018) vom 02.05.2018 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung erteilt.

Die geplanten Umwidmungen werden unsererseits zur Kenntnis genommen, wenn die Anschüttungen zur Hochwasserfreilegung – wie in der wasserrechtlichen Bewilligung vorgegeben – ausgeführt werden. Weiters ist das Flächenausmaß der Umwidmungen auf die wasserrechtlich genehmigte Schüttfläche zu beschränken.

Die bescheidgemäße Ausführung der wasserrechtlich bewilligten Anschüttungen gewährleisten eine Hochwasserfreistellung der Flächen bis zu einem Hochwasser 100-jährlicher Häufigkeit. Damit ist eine standsichere Bebauung in Bezug auf Überflutungen an Gebäuden aller Art möglich.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 12.09.2018, Zahl: 08-BA-1687/6-2018 (002/2018)

„Eine teilweise bereits gewerblich genutzte Fläche soll als Bauland-Gewerbegebiet freigegeben werden. Auf Grund der Lage der Widmungsfläche sind keine erheblichen Nutzungskonflikte bei ordnungsgemäßigem Betrieb zu erwarten.

AKL – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.09.2018, Zahl: 09-FLWI-1/183-2018 (006/2018):

„Die Erschließung der Grundstücke erfolgt derzeit über das öffentliche Gut – Stadtgemeinde Gmünd – Parz.Nr. 188/12 KG. 73004 Gmünd. Für eine Erweiterung des Gewerbegebietes sind in den Planungen auch die Nachweise für einen etwaig benötigten Linksabbieger zu berücksichtigen. Nachweise für die Sichtverhältnisse und die Breite der bestehenden Zufahrt mittels Schleppkurven sind ebenfalls vorzulegen. Eine Zustimmung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfolgt erst nach Übermittlung der angeführten Unterlagen und Nachweise. Auf jeden Fall muss rechtzeitig vor der Erweiterung des Gewerbegebietes eine Vereinbarung für die Abänderung der bestehenden Zufahrt (wenn erforderlich) mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen werden. Des Weiteren ist bei einer Bebauung des Grundstückes die 15 m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 20.09.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-57(2012-18)

„Die bezeichneten Parzellen 188/6, 188/11 und 188/13 KG Gmünd befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des GZP der Stadtgemeinde Gmünd, aber außerhalb von Gefahrenzonen. Gegen die Aufhebung des „Aufschließungsgebietes“ besteht kein Einwand.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 12.09.2018, Zahl: SP13-FLÄW-983/2018(003/2018):

„Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 23.08.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand bestehe, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.“

Herr GR. Stoxreiter stellt den Antrag, das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 188/6 K.G. Gmünd mit einer Fläche von 1990 m² und für das Grundstück Nr. 188/13 K.G. Gmünd mit einer Fläche von ebenfalls 1990 m² aufgrund des Wegfalls der ursprünglichen Begründung aufzuheben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

e i n s t i m m i g

Zu und beschließt das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 188/6 K.G. Gmünd mit einer Fläche von 1990 m² und für das Grundstück Nr. 188/13 K.G. Gmünd mit einer Fläche von ebenfalls 1990 m² aufgrund des Wegfalls der ursprünglichen Begründung aufzuheben.

03) Straßenangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung bzw. Aufhebung des „Halte- und Parkverbots“ im Bereich der Gemeindestraße Kreuzschlach
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Behindertenparkplatzes am Kirchplatz
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Müllinsel „Grünleiten“ ausgenommen Ladetätigkeit

a) Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung bzw. Aufhebung des „Halte- und Parkverbots“ im Bereich der Gemeindestraße Kreuzschlach

Herr Bgm. Jury berichtet, dass derzeit für den Bereich der Straße nach Kreuzschlach eine Verordnung aus dem Jahr 1987 gilt, die ein Halte- und Parkverbot von der Abzweigung beim Oberen Stadttor bis zum Haus Schloßbichl 3 (Klampferer/Glanznig) vorsieht. Der Kommandant der Polizeiinspektion Gmünd hat vorgeschlagen und ersucht die Verordnung neu zu erlassen, da einerseits die Ortsbezeichnungen in der Verordnung nicht mehr stimmen und andererseits eine Verlängerung des Halte- und Parkverbotes bis zum Haus Hauser (Ortstafel Gmünd) sinnvoll wäre.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Verordnung ersatzlos aufzuheben, da die Möglichkeiten des Haltens und Parkens in der Straßenverkehrsordnung ausreichend geregelt sind.

Herr Vzbgm. Faller und Frau Vzbgm. Penker sagen, dass die Erlaubnis des Haltens und Parkens ohnehin in der Straßenverkehrsordnung geregelt ist.

Herr GR. Mößler sagt, dass im betroffenen Bereich nur sehr selten Autos parken.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Verordnung aus dem Jahr 1987 über ein Halte- und Parkverbot von der Abzweigung beim Oberen Stadttor bis zum Haus Schloßbichl 3 (Klampferer/Glanznig) ersatzlos aufzuheben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Verordnung aus dem Jahr 1987 über ein Halte- und Parkverbot von der Abzweigung beim Oberen Stadttor bis zum Haus Schloßbichl 3 (Klampferer/Glanznig) ersatzlos aufzuheben.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Behindertenparkplatzes am Kirchplatz

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Bereich des Kirchplatzes ein Behindertenparkplatz neben der Stadtpfarrkirche geschaffen werden soll. Dieser Parkplatz wäre vom Gemeinderat mittels Verordnung festzulegen.

Der Stadtrat hat am 29.10.2018 empfohlen, die Schaffung eines Behindertenparkplatzes im Bereich der Stadtpfarrkirche Gmünd zu beschließen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, im Bereich des Kirchplatzes bei den Parkplätze neben der Kirche und gegenüber dem Pfarrhof den ersten Parkplatz kirchenseitig als Behindertenparkplatz festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt im Bereich des Kirchplatzes bei den Parkplätze neben der Kirche und gegenüber dem Pfarrhof den ersten Parkplatz kirchenseitig als Behindertenparkplatz festzulegen.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Müllinsel „Grünleiten“ ausgenommen Ladetätigkeit

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Harald Graimann am 26. September 2018 vorgesprochen und ersucht hat, im Bereich der öffentlichen Flächen bei der Müllinsel in der Ortschaft Grünleiten ein Verbot für das Abstellen von Campingbussen und Campingwagen zu erlassen.

Es kommt immer wieder vor, dass die Müllinsel kaum zugänglich ist, da sie durch Campingtouristen verstellt wird.

Der Stadtrat hat am 29.10.2018 empfohlen, für den Bereich vor der Müllinsel in der Ortschaft Grünleiten ein Halte- und Parkverbot – ausgenommen Ladetätigkeit – zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, für den Bereich vor der Müllinsel in der Ortschaft Grünleiten ein Halte- und Parkverbot – ausgenommen Ladetätigkeit – zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für den Bereich vor der Müllinsel in der Ortschaft Grünleiten ein Halte- und Parkverbot – ausgenommen Ladetätigkeit.

04) Radweg Gmünd-Trebesing;

Beratung und Beschlussfassung über die Zurückziehung der Regionalfondsdarlehen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Rahmen einer Besprechung mit Herrn Mag. Pobaschnig (Abt. 3 – Gemeindeabteilung) der mittelfristige finanzielle Freiraum der Stadtgemeinde Gmünd besprochen wurde. Aus Sicht von Herrn Mag. Pobaschnig gibt es im Bereich des ordentlichen Haushaltes keine relevanten Einsparungspotentiale und weist der außerordentliche Haushalt durch die erfolgte Reduktion der Bedarfszuweisungsmittel bzw. die fixierte Verwendung der Mittel zur Ausfinanzierung von überwiegend Regionalfondsdarlehen keine Freiräume auf.

Um Freiräume zu schaffen und vor dem Hintergrund, dass das Projekt Radweg „Gmünd-Trebesing“ bereits mehrfach verschoben wurde, wurde die Zurückziehung der beiden Regionalfondsdarlehen diskutiert. Mit dieser Maßnahme könnte ab dem Jahr 2021 so viel Freiraum geschaffen werden, dass das Projekt „Sanierung und Ausbau Volks- und Ortschaftsmusikschule Gmünd“ finanziert werden könnte.

Die beiden Darlehen weisen nach dem derzeitigen mittelfristigen Investitionsplan folgende Beträge auf:
 Teil 1: € 206.667,-- - zurückzuzahlen in fünf Jahresraten mit je € 27.600,--.
 Teil 2 (2 Jahre zeitversetzt): € 200.000,-- - zurückzuzahlen ebenfalls in fünf Jahresraten mit je € 26.700,--.
 -. Mit der Zurückziehung dieser beiden Darlehen würde der freie Bereich in den Jahren 2019 und 2020 um € 27.600,-- steigen und ab dem Jahr 2021 um € 54.300,--.

Nach dem derzeitigen Stand (Basis-BZ von € 250.000,-- als Grundlage) hätte die Gemeinde dann im Jahr 2022 einen Freiraum von € 110.700,--. Für das Jahr 2019 würde dies einen Freiraum bei den BZ in Höhe von € 31.600,-- ergeben – damit könnte zumindest ein Teil der ausstehenden und schon laufenden bzw. fertigen Projekte (z.B. Gehsteig zwischen den Kreisverkehren oder Beitrag der Gemeinden bei der Sanierung des Schlosses Lodron) abgedeckt werden.

Wenn es gleichzeitig gelingt in den folgenden Jahren durch Erlöse aus den Grundverkäufen Grünleiten die beiden dort anhängigen Darlehen etwas früher zu bedecken, wären ab 2021 genug Mittel vorhanden um die Eigenmittel für das Volksschulprojekt (angenommen wird ein jährlicher Bedeckungsaufwand von rund € 130.000,--) sicherzustellen.

Das Radwegprojekt Gmünd-Trebesing ist gesamt mit € 1.900.000,-- veranschlagt, wobei 60 % der Kosten vom Land Kärnten finanziert werden. 40 % der Kosten verbleiben für die Gemeinden Gmünd und Trebesing. Für die Aufbringung des Anteiles der Stadtgemeinde Gmünd soll anstelle der derzeit noch vorhandenen beiden Regionalfondsdarlehen ein Ansuchen um Sonderbedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 400.000,-- beim Land Kärnten eingebracht werden. Ein derartiger Antrag soll auch für den Radweg von Gmünd nach Eisentratten gestellt werden.

Für den vorhandenen Abgang des Projektes bzw. die noch ausstehende Grundeinlöse „Waiguny“ – Gesamtaufwand rund € 30.000,-- sollte ein inneres Darlehen aus der bestehenden Rücklage beschlossen werden. Dieses soll über fünf Jahre aus BZ-Mitteln mit je € 6.000,-- beginnend im Jahr 2020 wieder rückgeführt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Zurückziehung der beiden Darlehen des Kärntner Regionalfonds für die Errichtung des Radweges Gmünd-Trebesing zu beschließen. Gleichzeitig soll der vorhandene Abgang sowie die bereits beschlossene Grundablöse „Waiguny“ im Rahmen eines inneren Darlehens aus der bestehenden Rücklage (Grundverkauf Peintner) in Höhe von € 30.000,-- mit einer Rückzahlung über die Bedarfszuweisungsmittel über eine Laufzeit von 5 Jahren mit jeweils € 6.000,-- beginnend mit dem Jahr 2020 beschlossen werden.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass die Sanierung und der Ausbau der Volks- und Ortschaftsmusikschule Gmünd derzeit Vorrang hat.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, den Finanzierungsplan vom 12.04.2016 über das Vorhaben „Radweg R9 (Gmünd-Trebesing) BA01“ aufzuheben und die Darlehen des Kärntner Regionalfonds – Zl.: 03-SP70-8/7-2016 über € 206.667,-- und € 200.000,-- zurückzuziehen. Die Zurückziehung dieses Vorhabens ist mit den massiv reduzierten Mitteln aus dem Bereich der Bedarfszuweisungsmittel begründet. Gleichzeitig ist für die Finanzierung dieses Projektes und den Anteil der Stadtgemeinde Gmünd über € 406.667,-- ein Antrag auf Sondermittel außerhalb des ordentlichen Bedarfszuweisungsmittelrahmens einzubringen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

einstimmig

zu und beschließt den Finanzierungsplan vom 12.04.2016 über das Vorhaben „Radweg R9 (Gmünd-Trebesing) BA01“ aufzuheben und die Darlehen des Kärntner Regionalfonds – Zl.: 03-SP70-8/7-2016 über € 206.667,-- und € 200.000,-- zurückzuziehen. Die Zurückziehung dieses Vorhabens ist mit den massiv reduzierten Mitteln aus dem Bereich der Bedarfszuweisungsmittel begründet. Gleichzeitig ist für die Finanzierung dieses Projektes und den Anteil der Stadtgemeinde Gmünd über € 406.667,-- ein Antrag auf Sondermittel außerhalb des ordentlichen Bedarfszuweisungsmittelrahmens einzubringen.

Herr GR. Stoxreiter stellt weiters den Antrag, für die bisher erbrachten Vorleistungen des Projektes „Radweg R9 (Gmünd-Trebesing) BA01“ in Höhe von € 30.000,-- gemäß der Empfehlung von Herrn Mag. Pobaschnig eine Finanzierung über ein inneres Darlehen aus der bestehenden Rücklage (Grundverkauf Peintner – Moostratte) zu beschließen. Die Kosten setzen sich aus anteiligen Planungskosten sowie der Grundstückssicherung „Waiguny“ zusammen. Die Rückführung des inneren Darlehens soll über Bedarfszuweisungsmittel mit einer Laufzeit von 5 Jahren mit jeweils € 6.000,-- beginnend mit dem Jahr 2020 erfolgen. Der mittelfristige Investitionsplan ist entsprechend dieser Beschlüsse anzupassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die bisher erbrachten Vorleistungen des Projektes „Radweg R9 (Gmünd-Trebesing) BA01“ in Höhe von € 30.000,-- gemäß der Empfehlung von Herrn Mag. Pobaschnig eine Finanzierung über ein inneres Darlehen aus der bestehenden Rücklage (Grundverkauf Peintner – Moostratte). Die Kosten setzen sich aus anteiligen Planungskosten sowie der Grundstückssicherung „Waiguny“ zusammen. Die Rückführung des inneren Darlehens erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel mit einer Laufzeit von 5 Jahren mit jeweils € 6.000,-- beginnend mit dem Jahr 2020. Der mittelfristige Investitionsplan ist entsprechend dieser Beschlüsse anzupassen.

05) Sanierung Volksschule/Ortsschule Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Einbringung eines Förderantrages für die Sanierung und den Um- und Zubau beim Kärntner Schulbaufonds
- b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgezogene Sanierung eines Teiles des Turnsaaldaches einschließlich Vergabe und Finanzierung dieser Maßnahme

a) Beratung und Beschlussfassung über die Einbringung eines Förderantrages für die Sanierung und den Um- und Zubau beim Kärntner Schulbaufonds

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Rahmen der unter dem Punkt 04) angesprochenen Besprechung folgende Möglichkeit für die Umsetzung des Volksschulprojektes von Herrn Mag. Pobaschnig dargestellt wurde:

Der Schulbaufonds wird das Projekt mit 75 % Förderung unterstützen. Für die Aufnahme des Projektes in die Förderungsplanung ist der Beschluss über die Einbringung eines Förderantrages beim Kärntner Schulbaufonds notwendig.

Beim Projekt wird vom Land mit Kosten von insgesamt € 4.000.000,-- ausgegangen.

Förderung: € 3.000.000,--

Eigenmittel: € 1.000.000,-- - Regionalfondsdarlehen mit Rückzahlung ab dem Jahr 2021 auf eine Laufzeit von 8 Jahren mit jeweils rund € 130.000,--

Die Umsetzung könnte so erfolgen, dass die Planung im Jahr 2019 durchgeführt wird, wobei Mag. Pobaschnig von Planungskosten in der Größenordnung von rund € 60.000,-- ausgeht. Diese Summe müsste von der Gemeinde (eventuell durch ein inneres Darlehen) 2019 vorfinanziert werden.

2020 könnte dann der Zubau erfolgen – wobei die Kosten dafür komplett über den Schulbaufonds abgewickelt werden könnten, sodass die Gemeinde 2020 keine Eigenmittel aufbringen müsste.

2021 sollte dann die Sanierung der Schule erfolgen und dabei der Restbetrag der Fördermittel sowie die Eigenmittel der Gemeinde eingebracht werden.

Der erste Schritt wäre aber jetzt die Einbringung eines Förderantrages beim Kärntner Schulbaufonds.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, beim Land Kärnten – Schulbaufonds – einen Antrag auf Förderung der Sanierung und des Ausbaues der Volksschule/Ortsschule Gmünd auf Basis der von Herrn Mag. Pobaschnig bekanntgegebenen Daten einzubringen. Gleichzeitig soll um Genehmigung der Sanierung des Turnsaaldaches als vorgezogene Maßnahme angesucht werden, damit diese Maßnahme im Rahmen des Hauptprojektes förderfähig ist.

Herr Bgm. Jury sagt, dass im Zuge der Umsetzung des Projektes auch über die Möglichkeit der Nutzung des „Kain-Hauses“ für die Ortsschule gesprochen werden sollte. Diese Variante könnte einen Zubau ersetzen.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass für das Projekt auch Fördermittel aus der LAG und der KEM-Region angesprochen werden könnten.

Herr GR. Gratzner sagt, dass im Zuge der Sanierung auch von Seiten des Umweltausschusses Ideen für die Nutzung des Stromes aus dem Kraftwerk Kremsbrücke erarbeitet werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, die Sanierung und die Umbaumaßnahmen für die Volksschule und Ortschaftsmusikschule Gmünd auf Basis des durchgeführten Architektenwettbewerbes auszuführen, wobei entsprechend der Rücksprache mit dem Kärntner Schulbaufonds von einem Gesamtkostenrahmen von € 4.000.000,-- ausgegangen wird. Das Projekt wird beim Kärntner Schulbaufonds zur Förderung eingereicht. Die Umsetzung soll so erfolgen, dass im Jahr 2019 die Planungsarbeiten abgeschlossen werden. Im Jahr 2020 sollen dann der erforderliche Zubau ausgeführt und im Jahr 2021 die Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten beim Bestand umgesetzt werden. Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien wird von einer Förderung in Höhe von 75 % durch den Kärntner Schulbaufonds ausgegangen. Der verbleibende Eigenmittelbetrag von € 1.000.000,-- wird durch die Stadtgemeinde Gmünd über Darlehen des Kärntner Regionalfonds mit einer Laufzeit von 8 Jahren und einer beginnenden Rückzahlung des Darlehens im Jahr 2021 bzw. wenn möglich 2022 sichergestellt werden. Die Bedeckung dieser Rückzahlung wird dann über die Bedarfszuweisungsmittel der Stadtgemeinde Gmünd abgesichert.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

einstimmig

zu und beschließt die Sanierung und die Umbaumaßnahmen für die Volksschule und Ortschaftsmusikschule Gmünd auf Basis des durchgeführten Architektenwettbewerbes auszuführen, wobei entsprechend der Rücksprache mit dem Kärntner Schulbaufonds von einem Gesamtkostenrahmen von € 4.000.000,-- ausgegangen wird. Das Projekt wird beim Kärntner Schulbaufonds zur Förderung eingereicht. Die Umsetzung soll so erfolgen, dass im Jahr 2019 die Planungsarbeiten abgeschlossen werden. Im Jahr 2020 sollen dann der erforderliche Zubau ausgeführt und im Jahr 2021 die Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten beim Bestand umgesetzt werden. Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien wird von einer Förderung in Höhe von 75 % durch den Kärntner Schulbaufonds ausgegangen. Der verbleibende Eigenmittelbetrag von € 1.000.000,-- wird durch die Stadtgemeinde Gmünd über Darlehen des Kärntner Regionalfonds mit einer Laufzeit von 8 Jahren und einer beginnenden Rückzahlung des Darlehens im Jahr 2021 bzw. wenn möglich 2022 sichergestellt werden. Die Bedeckung dieser Rückzahlung wird dann über die Bedarfszuweisungsmittel der Stadtgemeinde Gmünd abgesichert.

b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgezogene Sanierung eines Teiles des Turnsaaldaches einschließlich Vergabe und Finanzierung dieser Maßnahme

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das desolate Dach der Volksschule von Herrn Mag. Pobaschnig die Aufnahme dieser Kosten in die Gesamtsanierungskosten zugesagt wurde. Dafür müsste jedoch der unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes besprochene Antrag auf Aufnahme des Projektes in den Förderkatalog des Schulbaufonds vorliegen.

Mit Schreiben vom 13.11.2018 hat der Kärntner Schulbaufonds folgendes ergänzend mitgeteilt:

Betr.: Bildungszentrum Gmünd - Volksschule Gmünd – Teilsanierung Turnsaaldach
Grundsatzbeschluss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass dem Kuratorium des Kärntner Schulbaufonds in seiner 23. Kuratoriumssitzung, am 9. November 2018 das im Betreff genannte Projekt vorgetragen und von diesem die grundsätzliche Förderfähigkeit genehmigt wurde.

Dadurch kann die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten im Bedarfsfall vorzeitig mit Baumaßnahmen beginnen, welche vom Schulerhalter vorzufinanzieren sind. Die förderfähigen Kosten sowie die daraus resultierende Schulbaufondsförderung werden dem Kuratorium in einer späteren Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

An die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ergeht das Ersuchen, den Kärntner Schulbaufonds über den weiteren Projektverlauf zu informieren.

Die Vorfinanzierung soll laut Vorschlag von Mag. Pobaschnig über ein inneres Darlehen aus der bestehenden Rücklage erfolgen, wobei die Refinanzierung über die Fördermittel des Schulbaufonds im Rahmen der Umsetzung des großen Projektes erfolgt.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden über Herrn DI. Sattlegger Angebote für die notwendigen Arbeiten eingeholt (der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft konnte die Leistungen im heurigen aus zeitlichen Gründen nicht mehr erbringen).

Dachdecker/Spengler:

Folgende Leistungen wurden ausgeschrieben:

Umlaufrinne:

Demontage und Montage bestehende Attikaverblechung

Neue Abdichtung der gesamten Umlaufrinne mittels 2 lagiger Abdichtung Villas Biflex U-Therm samt erforderlichen Hochzug.

Einbindung der 4 Ablaufgullys in die neue Abdichtung.

Dachfläche:

Traufensaumblech abbrechen.

Traufensaumblech neu.

Gesamte Dachfläche neu auf bestehende Dachflächeneindeckung mittels Schindelunterlagsbahn Villas und Eindecken der gesamten Dachfläche mittels Villas PM Schindeln.

Angebote exkl. Mwst.:

Fa. Striedner	€	19 843,04
Fa. Preiml	€	25 961,31
Fa. KHB	€	25 870,55
Fa. Brugger		kein Angebot

Tischlerarbeiten für die Reparatur der Deckenverkleidung im Turnsaal liegt folgendes Angebot exkl. Mwst. vor:

Fa. Gebauer	€	4 009,26
-------------	---	----------

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Sanierung des Daches beim Turnsaal der Volksschule Gmünd als vorgezogene Maßnahme auszuführen, da es bereits zu Wassereintritten in den Turnsaal kommt. Die Vorfinanzierung der notwendigen Maßnahmen soll entsprechend der Empfehlung von Herrn Mag. Pobaschnig über ein inneres Darlehen aus der vorhandenen Rücklage (Verkauf Moostratte) erfolgen, wobei die Rückführung im Rahmen des Hauptsanierungsprojektes in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt. Für die erforderlichen Arbeiten sind den Förderrichtlinien entsprechende Angebote einzuholen, sodass im Gemeinderat eine Vergabe der Arbeiten erfolgen kann.

Herr GR. Stoxreiter stellt den Antrag, für die Sanierung des Turnsaaldaches bei der Volksschule Gmünd als vorgezogene Maßnahme der Gesamtanierung einen Finanzierungsplan entsprechend dem Vorschlag von Herrn Mag. Pobaschnig vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie die Vergabe der Arbeiten an die Firmen Striedner und Gebauer als Bestbieter zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

einstimmig

zu und beschließt folgenden Finanzierungsplan für die vorgezogene Sanierung des Turnsaaldaches der Volksschule Gmünd:

Laufzeit 2018-2019

Ausgaben:

Planungsleistungen	€	4 000,00
Sanierungsarbeiten	€	29 000,00
Gesamt	€	33 000,00

Einnahmen:

Inneres Darlehen	€	33 000,00
------------------	---	-----------

Die Rückführung des Inneren Darlehens erfolgt gemäß dem Vorschlag von Mag. Pobaschnig mit der Umsetzung der Gesamtanierung der Volksschule Gmünd in den Jahren 2020 und 2021, wobei die Maßnahme zu 75 % über den Kärntner Schulbaufonds gefördert wird. Der dann erforderliche Eigenmittelanteil wird im Rahmen des Regionalfondsdarlehens für das gesamte Vorhaben bedeckt.

Weiters werden die dringend erforderlichen Arbeiten an die Firmen Striedner (Dachsanierung) mit € 19.843,04 exkl. Mwst. und Gebauer (Tischlerarbeiten) mit € 4.009,26 exkl. Mwst. als Bestbieter vergeben.

06) Friedhof Gmünd;

- a) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Erweiterung der Urnennischen am Friedhof Gmünd
- b) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Adaptierung des Karners als Aufbewahrungsstätte für Urnen

a) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Erweiterung der Urnennischen am Friedhof Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Bereich des Friedhofes nur noch sehr wenige freie Urnennischen bestehen.

Es müsste daher möglichst rasch entschieden werden, wie die Urnennischen erweitert werden sollen. Varianten bestehen dabei in der Verlängerung der bestehenden Nischen entlang der Mauer des neuen Friedhofsteiles (in Richtung Pfarrhof) oder an der Stadtmauer im vorletzten Teil oder mit Aufstellung von Urneninseln (z.B. Vorschlag der Firma Höher) im freien Teil des neuen Friedhofes.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Erweiterung der Urnennischen an den Außenwänden des Friedhofes umzusetzen. Die Arbeiten sollen wie bei der letzten Erweiterung der Urnennischen in Zusammenarbeit mit dem Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Erweiterung der Urnennischen nach dem bisherigen Muster in Zusammenarbeit mit dem Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft umzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Erweiterung der Urnennischen nach dem bisherigen Muster in Zusammenarbeit mit dem Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft umzusetzen.

b) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Adaptierung des Karners als Aufbewahrungsstätte für Urnen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass gleichzeitig mit der Erweiterung der Urnennischen auch der Bedarf nach einer Aufbewahrungsstätte für die Urnen aus aufgelösten Urnengräbern größer wird. Hier wurde bereits mehrfach das Untergeschoß des Karners angesprochen. Um diese Variante weiter bearbeiten zu können – auch in Absprache mit dem Denkmalamt – sollte die Umnutzung des Untergeschosses im Karner mit entsprechenden Adaptierungen für die Aufbewahrung der Urnen im Gemeinderat grundsätzlich beraten und beschlossen werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Verwendung des Untergeschosses des Karners für die Aufbewahrung von Urnen im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu beschließen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Adaptierung des Untergeschosses beim Karner als Aufbewahrungsstätte für Urnen grundsätzlich zu beschließen und diese Maßnahme im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt vorzubereiten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Adaptierung des Untergeschosses beim Karner als Aufbewahrungsstätte für Urnen grundsätzlich zu beschließen und diese Maßnahme im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt vorzubereiten.

07) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH für die Grundinanspruchnahme für die Verlegung des 20-kV-Doppelkabels UW Gmünd – TrSt. Gmünd Riesertratte Ost
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag mit der ASFINAG für die Errichtung des Radweges Gmünd-Eisentratten
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, Neuer Platz 15 vom 19. Juni 2018, GZ: 10835/18V betreffend Berichtigungen des öffentlichen Gutes im Bereich Stubeck

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH für die Grundinanspruchnahme für die Verlegung des 20-kV-Doppelkabels UW Gmünd – TrSt. Gmünd Riesertratte Ost

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge Errichtung des Umspannwerkes Treffenboden auch ein 20-kV-Doppelkabel von der Trafostation Riesertratte Ost zum Umspannwerk Gmünd neu verlegt wird. Die Trasse führt auch über die Grundstücke Nr. 122/1, 122/2 und 122/3 alle KG Gmünd (Kalvarienberg) und ist für die verbücherungsfähige Eintragung des Rechtes ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH zu beschließen.

Herr GR. Gratzter berichtet, dass der Weg zur Kalvarienbergkirche teilweise nicht optimal befahrbar ist. Die Befahrbarkeit dieses Weges zumindest mit Traktoren wäre für die notwendige Holzbewirtschaftung des Gemeindewaldes in diesem Bereich sehr wichtig.

Es wird vereinbart, dass Herr GR. Gratzter mit Herrn Bgm. Jury ein Gespräch mit der KNG Kärnten Netz GmbH führt, ob im Zuge der Kabelverlegearbeiten auch die Adaptierung bzw. Verbesserung des Weges zur Kalvarienbergkirche möglich wären.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR.-Ers. Penker den Antrag, die Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH über die Grundinanspruchnahme für die Verlegung des 20-kV-Doppelkabels UW Gmünd – TrSt. Gmünd Riesertratte Ost zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH über die Grundinanspruchnahme für die Verlegung des 20-kV-Doppelkabels UW Gmünd – TrSt. Gmünd Riesertratte Ost.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag mit der ASFINAG für die Errichtung des Radweges Gmünd-Eisentratten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis mehrere Verhandlungsrunden als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Radwegverbindung Gmünd-Eisentratten ein Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag erarbeitet und vorab von den Bürgermeister der Gemeinden Krems in Kärnten und Gmünd in Kärnten unterfertigt wurde.

Mit diesem Vertrag werden von der ASFINAG vorbereitende Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung der Autobahnbrücken durchgeführt und ermöglicht dies die weitere Bearbeitung des Projektes. Da die Arbeiten der ASFINAG bereits begonnen wurden, musste der Vertrag von beiden Bürgermeister vorab gefertigt werden und wurde vereinbart, dass die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse in beiden Gemeinden nachträglich gefasst werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten hat am 21.09.2018 den Vertrag nachträglich beschlossen.

Es fehlt nunmehr nur noch der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, den Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag mit der ASFINAG zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR.-Ers. Pschernig den Antrag, den vorliegenden Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag zwischen der ASFINAG, der Gemeinde Krems in Kärnten und der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten betreffend die Errichtung der Radwegverbindung Gmünd-Eisentratten zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Pschernig

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag zwischen der ASFINAG, der Gemeinde Krems in Kärnten und der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten betreffend die Errichtung der Radwegverbindung Gmünd-Eisentratten.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, Neuer Platz 15 vom 19. Juni 2018, GZ: 10835/18V betreffend Berichtigungen des öffentlichen Gutes im Bereich Stubeck

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge einer Parzellierung von Herrn Franz Mößler am Stubeck auch das öffentliche Gut berichtigt wurde. Dazu wurde über das Vermessungsbüro DI Dr. Abwerzger eine Vermessungsurkunde erstellt, welche in der Zeit vom 02.10.2018 bis 16.10.2018 kundgemacht wurde. Während der Kundmachungsphase sind keine Einwendungen eingelangt, sodass die Berichtigung des öffentlichen Gutes für die Durchführung beim Grundbuch beschlossen werden kann. Die Änderung betrifft die Zuwachs von insgesamt 15 m² (9 m² aus dem Grundstück 992/1 und 6 m² aus dem Grundstück 1003) zum öffentlichen Grundstück 1134 KG Kreuzschlach.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die vorliegende Vermessungsurkunde über die Berichtigung des öffentlichen Gutes im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, Neuer Platz 15 vom 19. Juni 2018, GZ: 10835/18V betreffend die Berichtigung von öffentlichem Gut im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, Neuer Platz 15 vom 19. Juni 2018, GZ: 10835/18V betreffend die Berichtigung von öffentlichem Gut im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm zu beschließen.

d) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Thomas Genser für das Grundstück Nr. 262/16 KG Gmünd im Baulandmodell Grünleiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Thomas Genser mit Schreiben vom 15.10.2018 um den Kauf des Grundstückes 262/16 K.G. Gmünd im Bereich des Baulandmodells Grünleiten angesucht hat. Da es vor ihm Reservierungen gegeben hat, wurden diese in den vergangenen Wochen angeschrieben. Da bis zum heutigen Tag kein Kaufantrag eines der vorgereichten Interessenten gibt – dazu hatte jeder Interessent eine Frist von einer Woche - kann das Grundstück an Herrn Genser Thomas, 9862 Kremsbrücke, Purbach 4 verkauft werden.

Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 1073 m², wovon das Grundstück eine ebene Fläche von 658 m² und einen Hanganteil von 415 m² aufweist. Daraus ergibt sich ein Verkaufspreis von € 31.330,- - zuzüglich Vermessungskostenpauschale.

Frau Vzgm. Penker stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 262/16 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Herrn Thomas Genser, 9862 Kremsbrücke, Purbach 4 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt das Grundstück Nr. 262/16 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Herrn Thomas Genser, 9862 Kremsbrücke, Purbach 4 zu verkaufen.

e) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Entfernung der Restteile des Lagerschuppens auf dem Grundstück Nr. 262/4 KG Gmünd im Baulandmodell Grünleiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass das Grundstück 262/4 KG Gmünd von Herrn Alexander Andritsch erworben wurde. Der Großteil des vorhandenen alten Gebäudes wurde über Herrn Emmerich Preiml entfernt. Nun müsste als Vorbereitung für die Bebaubarkeit des Grundstückes durch Herrn Andritsch noch der Rest des Gebäudes (Fundamente, Steher und Eindeckung) entfernt und entsorgt werden sowie die Fläche rekultiviert werden. Dafür liegt ein Angebot der Firma NPG-bau über € 4.296,60 vor.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Firma NPG-bau, Gmünd gemäß dem vorliegenden Angebot mit der Entfernung der Restteile des Lagerschuppens auf dem Grundstück Nr. 262/4 K.G. Gmünd zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Firma NPG-bau, Gmünd gemäß dem vorliegenden Angebot mit der Entfernung der Restteile des Lagerschuppens auf dem Grundstück Nr. 262/4 K.G. Gmünd zu beauftragen.

08) Kraftwerksanlage Kremsbrücke;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer vom 16.07.2018, GZ: 5719/18
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag für das Krafthausgrundstück für das Kraftwerk KW Kremsbrücke Unterstufe

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer vom 16.07.2018, GZ: 5719/18

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den bereits im Vorfeld grundsätzlich diskutierten Verkauf eines Teilstückes der Parzelle 1/5 KG Landfraß nunmehr ein Teilungsplan über das Vermessungsbüro DI. Klampferer ausgearbeitet wurde. Dieser sieht ein neues Grundstück mit einer Fläche von 1680 m² für die Errichtung des Kraftwerkhauses vor.

Der Teilungsplan muss für die in der weiteren Folge vorgesehenen Durchführung des Kaufes durch die Kraftwerksgesellschaft Kremsbrücke GmbH vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Vermessungsurkunde wurde in der Zeit vom 06.09.2018 bis 20.09.2018 kundgemacht und sind während der Kundmachungphase keine Einwendungen eingelangt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2019 empfohlen, die vorliegende Vermessungsurkunde über die Teilung der Parzelle 1/5 KG Landfraß zu Schaffung einer Parzelle für das Kraftwerkhaus zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, 9861 Seeboden vom 16.07.2018, GZ: 5719/18 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, 9861 Seeboden vom 16.07.2018, GZ: 5719/18.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag für das Krafthausgrundstück für das Kraftwerk KW Kremsbrücke Unterstufe

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis des beschlossenen Vorvertrages die unter Punkt a) behandelte Vermessung durchgeführt und der Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gmünd und der Kraftwerksgesellschaft Kremsbrücke GmbH ausgearbeitet wurden.

Der Kaufpreis ist wie im Vorvertrag bereits festgehalten mit einem Pauschalbetrag von € 7.000,-- fixiert. Die Fläche des zu kaufenden Grundstückes beträgt 1680 m².

Der vorliegende Kaufvertrag samt Rangordnungsgesuch wäre nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen. Die Kraftwerks GmbH benötigt den Vertrag schon relativ dringend, da dieser Kauf für die weitere Abwicklung des Projektes notwendig ist.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, den Kaufvertrag sowie das Rangordnungsgesuch zu beschließen.

Auf die Frage von Herrn StR. Schober hinsichtlich der Lastenfreistellung berichtet Herr Bgm. Jury, dass die entsprechenden Unterlagen für die Lastenfreistellung bereits vorliegen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag mit der Kraftwerksgesellschaft Kremsbrücke GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 2 über den Verkauf einer Teilfläche der Parzelle 1/5 K.G. 73019 Landfraß im Ausmaß von 1.680 m² zu einem pauschalen Kaufpreis von € 7.000,-- mit gleichzeitigem Rangordnungsgesuch an das Bezirksgericht Spittal an der Drau zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Kaufvertrag mit der Kraftwerksgesellschaft Kremsbrücke GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 2 über den Verkauf einer Teilfläche der Parzelle 1/5 K.G. 73019 Landfraß im Ausmaß von 1.680 m² zu einem pauschalen Kaufpreis von € 7.000,-- mit gleichzeitigem Rangordnungsgesuch an das Bezirksgericht Spittal an der Drau.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten,
Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten
 – im Folgenden kurz „Verkäufer“ genannt –

einerseits

und der

**Kraftwerksgesellschaft Kremsbrücke GmbH,
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (FN 466557 p)**
– im Folgenden kurz „Käufer“, genannt –

andererseits

wie folgt:

1. Kaufvertrag

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1/5 KG 73019 Landfraß.
Das Kaufobjekt ist eine Grundstücksteilfläche inliegend Grundstück Nr.: 1/5, EZ 51, KG 73019 Landfraß im Ausmaß von 1680 m², dargestellt in der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers Dipl.-Ing. Klampferer, GZ 5719/18 vom 16.07.2018, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Der Verkäufer verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt das Kaufobjekt zum **Kaufpreis von pauschal € 7.000,- (keine USt)**, und zwar so, wie es sich derzeit befindet und mit allen Rechten und Pflichten, die der Vertragspartner daran ausgeübt hat oder auszuüben berechtigt gewesen wäre, lastenfrei in ihr uneingeschränktes Eigentum.

Der Kaufpreis ist nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages an die Gemeinde anzuweisen.

2. Übergabs- und Verrechnungstichtag

Die Übergabe und die Übernahme des Kaufobjektes mit allen Lasten und Pflichten, aber auch mit allen Vorteilen und Nutzen ist mit der grundbücherlichen Durchführung als vollzogen anzusehen.
Ab diesem Zeitpunkt sind auch die anfallenden öffentlichen Abgaben und Steuern von der Käuferin zu entrichten.

Die Liegenschaft EZ 51 KG 73019 Landfraß des Bezirksgerichtes Spittal des Verkäufers ist zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung aufgrund der KELAG-Grundbuchsabfrage vom 24.07.2018 – letzte TZ 2914/2018– wie folgt belastet:

KATASTRALGEMEINDE 73004 Gmünd EINLAGEZAHL 51
BEZIRKSGERICHT Spittal an der Drau

Letzte TZ 2914/2018
St. Antoni
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
KATASTRALGEMEINDE: 73004 Gmünd			
.18/1	GST-Fläche	845	
	Bauf.(10)	623	
	Gärten(10)	222	Hintere Gasse 60
57	Sonst(40)	630	
143	Landw(10)	9175	
144	Landw(10)	2052	
160	Landw(10)	126	
182/7	G GST-Fläche *	3621	
	Bauf.(10)	1323	
	Sonst(50)	2298	
210	GST-Fläche	17574	
	Bauf.(10)	343	
	Sonst(40)	672	
	Sonst(70)	16559	Karnerau 23
.256	GST-Fläche	717	
	Bauf.(10)	512	
	Gärten(10)	205	Holztratte 6
.306	Bauf.(10) *	74	Holztratte 10
340	Wald(10)	28194	

361/3	GST-Fläche	2450
	Wald(10)	2057
	Sonst(10)	393
361/4	GST-Fläche	1646
	Bauf.(10)	21
	Gärten(10)	1625
374	GST-Fläche	472
	Sonst(10)	361
	Sonst(30)	111
624/21	Gärten(10)	46
658/1	Wald(10)	8170
658/8	Gärten(10)	123
658/12	Sonst(10)	863
658/13	Landw(10)	5695
659/3	GST-Fläche	802
	Bauf.(10)	48
	Wald(10)	754
667	Gärten(10) *	4
742/5	Sonst(40)	580
761	Gärten(10)	111
KATASTRALGEMEINDE: 73019 Landfraß		
1/1	Wald(10)	129065
1/3	GST-Fläche *	1155
	Gewässer(30)	146
	Sonst(10)	1009
1/5	GST-Fläche	37406
	Wald(10)	33185
	Gewässer(10)	1946
	Gewässer(30)	437
	Sonst(10)	685
	Sonst(50)	1153
GESAMTFLÄCHE		251596

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 12 a 2415/2009 Denkmalschutz St. Antonius Altenwohnheim auf Gst .18/1 KG
73004 Gmünd (GZ: 50.805/9/08)
- 17 a 1196/2014 RECHT des Gehens und Fahrens über Gst 338/2 für Gst 340 je KG
73004 Gmünd
- 21 a 14/2016 Grunddienstbarkeit Holzbringungsrecht auf Gst 658/15 659/1
für Gst 658/1 658/13 659/3
- 22 a 14/2016 Grunddienstbarkeit Holzbringungsrecht auf Gst 658/16
für Gst 658/1 658/13 659/3
- 26 a 7018/2016 UNTERSCHUTZSTELLUNG
"Teil der Stadtbefestigung" hins Gst .18/1
"Pankratiushaus, ehem. Antoniuspital" hins Gst .18/1
gem Denkmalschutzgesetz
GZ: BDA-59597.obj./0005-KTN/2016

27 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Gmünd

ADR: Stadtgemeindeamt Gmünd 9853

a 259/1939 Bescheid 1939-06-23 Eigentumsrecht

***** C *****

- 1 a 116/1959
DIENSTBARKEIT 20 Erdkabel
Trafostation Gmünd Ort - Trafostation Gmünd/Waschinger
über Gst 742/5 für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(En-265/2-58)
- 2 a 441/1959
DIENSTBARKEIT
20 kV-Maltataalschiene über Gst 210 für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(En-245/2/58)
- 9 a 1102/1962 14/2016
DIENSTBARKEIT 20 kV-Leitung
Schalthaus Gmünd - Trafostation Kreuzschlach
(Katschtalschiene)
auf Gst 658/1 667
hins des im Trassenplan eingezeichneten Schutzstreifens für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(En-84/1/62)
- 11 a 499/1964
DIENSTBARKEIT Geh- und Fahrweg über Gst 659/3
gem P IX Tauschvertrag 1964-02-12
für Gst 659/4
- 13 a 714/1973
DIENSTBARKEIT Geh- und Fahrweg
auf dem dort bezeichneten Teil Gst 659/3
gem P VI Kaufvertrag 1973-03-21
für Gst 659/2
- 20 a 1615/1992
DIENSTBARKEIT Ankerbalken zur Hangsicherung
hins Gst 1/5 KG Landfraß für
Republik Österreich Bundesstraßenverwaltung A (TAAG)
- 21 a 1615/1992
DIENSTBARKEIT Trapezgerinne
hins Gst 1/5 KG Landfraß für
Republik Österreich Bundesstraßenverwaltung A (TAAG)
- 22 a 1615/1992
REALLAST bannwaldartige Bewirtschaftung
hins Gst 1/1 KG Landfraß für
Republik Österreich Bundesstraßenverwaltung A (TAAG)

- 23 a 1615/1992
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren
hins Gst 1/5 KG Landfraß für
Republik Österreich Bundesstraßenverwaltung A (TAAG)
- 25 a 6799/2016
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren
gem Pkt 5.8. Kaufvertrag 2008-07-07
idF Nachtrag 2016-12-12
über Gst 57
für Gst .107/1 30 56
- 26 a 2914/2018
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren
mit einspurigen Fahrzeugen
gem Pkt Zweitens Dienstbarkeitsvertrag 2018-05-30
über Gst .18/1
für Gst .20/2

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 11.07.2018

3. Lastenfreistellung

Die Dienstbarkeiten CLNR 1a, 2a, 9a, 11a und 13 a, 22 a, 25a und 26 a betreffen nicht den Kaufgegenstand. Sie werden entsprechend nicht mitübernommen.

Folgende Dienstbarkeiten betreffen den Kaufgegenstand:

20 a 1615/1992

DIENSTBARKEIT Ankerbalken zur Hangsicherung hins Gst 1/5 KG Landfraß für Republik Österreich Bundesstraßenverwaltung A (TAAG)

21 a 1615/1992

DIENSTBARKEIT Trapezgerinne hins Gst 1/5 KG Landfraß für Republik Österreich Bundesstraßenverwaltung A (TAAG)

23 a 1615/1992

DIENSTBARKEIT Gehen Fahren hins Gst 1/5 KG Landfraß für Republik Österreich Bundesstraßenverwaltung A (TAAG)

Die Dienstbarkeiten CLNR 20a, 21 a und 23 a werden nicht mitübernommen. Der Verkäufer wird die zur lastenfreien Übertragung notwendigen Urkunden bereitstellen (Freilassungserklärung) oder die entsprechenden Grundbuchshandlungen (Löschung) vornehmen.

Weiters verpflichtet sich der Verkäufer, eine Ranganmerkung zeitgleich mit Unterschrift unter diesen Kaufvertrag in notariell beglaubigter Form zu unterzeichnen.

4. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Sohin erteilen die **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten** als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 51 KG 73019 Landfraß und die **Kraftwerksgesellschaft Kramsbrücke GmbH (FN 466557)** ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und der Urkunden bei dieser Einlage auch auf Ansuchen nur einer Vertragspartei folgende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

Nach Durchführung der Teilungen aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Klampferer vom 16.07.2018, GZ 5719/18,

bei der Liegenschaft EZ 51 KG 73019 Landfraß (GB 73004 Gmünd) die lastenfreie Abschreibung des neu begrenzten Grundstücks 1/6 (aus Gst 1/5) im vermessenen Ausmaß von 1680 m² aus der Liegenschaft, die **Einverleibung des Eigentumsrechtes** darauf für die Kraftwerksgesellschaft Kramsbrücke GmbH, FN 466557p, und die Eröffnung einer neuen Einlagezahl dafür in der KG 73019 Landfraß (GB 73004 Gmünd).

5. Gewährleistung

Die Lage und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind den Vertragsparteien aus eigener Wahrnehmung genau bekannt, weshalb auf eine eingehendere Beschreibung einvernehmlich verzichtet wird.

Der Vertragspartner übernimmt keine wie auch immer geartete Gewähr für eine bestimmte Qualität, Eignung oder Nutzungsmöglichkeit, haftet jedoch ausdrücklich für die grundbücherliche Eigentumsübertragung und dafür, dass der Kaufgegenstand lastenfrei in das Eigentum des Käufers übergehen kann, sowie dafür, dass außer dem beiderseits bekannten Grundbuchsstand keine sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen, oder erfolgreich geltend gemacht werden können.

6. Dienstbarkeiten

Die im Vorvertrag zwischen den Vertragsparteien (beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 11.04.2018) unter Punkt I.2 genannten Dienstbarkeiten werden dem Käufer als Dienstbarkeitsnehmer vom Verkäufer als Dienstbarkeitsgeber ohne zusätzliches Entgelt an dieser Stelle obligatorisch eingeräumt. In Folge werden die Dienstbarkeiten, nach definitiver Festlegung der Leitungstrasse wie im Vorvertrag beschrieben, ohne zusätzliches Entgelt, auf Kosten des Käufers und Dienstbarkeitsnehmers, grundbücherlich sichergestellt.

7. Schlussbestimmungen

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger im Eigentum der betroffenen Grundstücke, sei es durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb über, wobei sich die Vertragsparteien verpflichten, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die genannten Rechtsnachfolger zu übertragen und die Rechtsnachfolger wiederum zur Überbindung zu verpflichten.

Sämtliche Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt, soweit diese nicht von Gesetzes wegen von der Stadtgemeinde zu tragen sind, die Kraftwerksgesellschaft.

Die ertragsteuerliche Behandlung von Entgeltzahlungen gemäß vorliegendem Vertrag obliegt dem jeweiligen Zahlungsempfänger.

Abänderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht und sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Das Schriftformerfordernis wird ausdrücklich auch für ein Abgehen vom Schriftformvorbehalt vereinbart.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche bei der Kraftwerksgesellschaft verbleibt. Die Stadtgemeinde erhält eine Kopie.

09) Güterweggenossenschaft Kreuzschlach;

Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenführung der vorhandenen Konten der Güterweggenossenschaft Kreuzschlach

Herr Bgm. Jury berichtet, dass derzeit bei der Weggenossenschaft zwei Konten bestehen.

Das Baukonto aus der Sanierung mit einem aktuellen Sollstand von € 77.248,-- ist bekannt. Daneben gibt es noch ein laufendes Genossenschaftskonto mit einem weiteren Sollstand von € 42.135,--.

Für das Baukonto besteht ein Beschluss, dass dieses durch die Gemeinde etappenweise mit € 10.000,- - aus den jährlichen Bedarfszuweigungsmitteln abgebaut wird. Heuer gab es dazu noch keine Einzahlung der Gemeinde. Es sollten nunmehr die beiden Konten zusammengeführt werden und die Abdeckung der Gesamtsumme mit einem jährlichen Beitrag von € 10.000,-- durch die Gemeinde beraten werden.

Herr GR. Lax sagt, dass die Gemeinde derzeit ja auch keine Mittel hat um das Baukonto abzudecken. Herr Bgm. Jury sagt, dass es bisher Usance war die Interessentenbeiträge durch die Gemeinde zu übernehmen.

Herr GR. Krämmer fragt ob die Gemeinde Haftungen übernehmen soll. Die vorhandenen Schulden wurden durch die Genossenschaft aufgebaut. Warum sollten diese nunmehr von der Gemeinde übernommen werden?

Herr Bgm. Jury sagt, dass auch beim Güterweg Treffenboden alles von der Gemeinde übernommen wurde.

Herr GR. Krämmer sagt, dass er sich als Kontrollausschussobmann gegen eine Übernahme der Schulden durch die Gemeinde ausspricht.

Herr Gratzler fragt ob es auch Schulden bei anderen Genossenschaft gibt?

Herr Bgm. Jury sagt, dass es das Baukonto seit 2000 gibt. Der Treffenbodener Weg wurde auch ohne eigene Zahlungen der Genossenschaft saniert.

Herr GR. Mössler sagt, dass man sich über die Zukunft Gedanken machen muss. Es sollte eine Regelung gefunden werden, die dann für alle Gmünder Bürger gilt.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass die Übernahme des Baukontos mit rund € 77.000,-- bereits beschlossen ist.

Herr GR. Mössler sagt, dass es immer wieder punktuelle Sanierungen gibt.

Frau Vzbgm. Penker fragt, ob bei einer Übernahme des zweiten Kontos zusätzlich € 10.000,-- jährlich an die Bank refundiert werden sollen? Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass es bei den € 10.000,-- jährlich für die Gemeinde bleiben soll.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die beiden Konten der Güterweggenossenschaft Kreuzschlach zusammenzuführen und den Saldo durch die Stadtgemeinde Gmünd mit einem jährlichen Betrag von € 10.000,-- aus den Bedarfszuweisungsmitteln abzudecken.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag von Herrn Vzbgm. Faller mit

9 z u 1 0 S t i m m e n

ab.

Gegenstimmen:

Vzbgm. Penker, StR. Schober, GR. Lax, GR. Gratzler, GR. Treven, GR. Dullnig GR.-Ers. Penker, StR. Rudiferia, GR. Krämmer, GR. Kari,

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Weggenossenschaft vor dem Hintergrund dieser Entscheidung zukünftig wieder Interessentenbeiträge einheben werden müssen.

10) ABA Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierungsarbeiten im Bereich der Ortschaft Moostrate und Adaptierungsarbeiten im Bereich der Ortschaft Gries
- b) Beratung und Beschlussfassung über Neufestlegung der Verzinsung für die Restlaufzeit des Darlehens Nr. 789.938.016 bei der Austrian Anadi Bank

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierungsarbeiten im Bereich der Ortschaft Moostrate und Adaptierungsarbeiten im Bereich der Ortschaft Gries

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Kanalisation in der Ortschaft Moostrate im Bereich der Hauptstraße eine Setzung aufweist. Diese wurde mittels Kamera überprüft. Der Kanal selbst muss nicht unbedingt verändert werden, jedoch sollte umgehend der Straßenbereich ausgeglichen werden, da durch die Absenkungen zu Gefährdungen für die Fahrverkehr – vor allem Zweirad-Verkehrsteilnehmer – kommt.

Die Firma Strabag die entsprechenden Straßensanierungsarbeiten – fachgerechtes Ausgleichen der Setzungen und Vergießen der in diesem Bereich entstandenen Risse - mit € 7.483,49 exkl. Mwst. angeboten.

Weiters ist im Bereich des Wohnhauses Florian Sascha in Gries eine Anpassung der Straßenentwässerung erforderlich. Da Herr Florian nunmehr seine Einfriedung fertigstellt und auch die Zufahrt zu seinem endgültig ausführt, sind hier 2 Straßeneinläufe neu zu errichten und der umliegende Asphalt zu erneuern.

Die Arbeiten wurden von der Firma STRABAG mit € 6.837,26 exkl. Mwst. angeboten.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Vergabe der Arbeiten zu beschließen, wobei bis zur Sitzung des Gemeinderates noch Vergleichsangebote einzuholen sind.

Auf Basis der Festlegung im Stadtrat wurden die Arbeiten für beide Bereiche ausgeschrieben: Anbei die Angebotsergebnisse betreffend Asphaltierung/Profilierung Moostratte und RW Kanal, Asphaltierung Gries zu Deiner Information. Fa. STRABAG hat auf Basis unserer Vorgaben ebenfalls nochmal angeboten.

Die nunmehr vorliegenden geprüften Angebotsergebnisse netto:

Fa. NPG:

Gries	€	10 670,10
Moostratte	€	10 050,00

Fa. Felbermayr

Gries	€	8 299,20
Moostratte	€	5 475,00

Fa. STRABAG

Gries	€	5 606,30
Moostratte	€	5 163,00 (Ursprungsangebot enthielt 150 lfm vergießen von Rissen)

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, die Firma STRABAG mit beiden notwendigen Maßnahmen als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung mit einem Preis von € 5.606,30 für den Bereich Gries und € 5.163,-- für den Bereich Moostratte zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

einstimmig

zu und beschließt die Firma STRABAG mit beiden notwendigen Maßnahmen als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung mit einem Preis von € 5.606,30 für den Bereich Gries und € 5.163,-- für den Bereich Moostratte zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung.

b) Beratung und Beschlussfassung über Neufestlegung der Verzinsung für die Restlaufzeit des Darlehens Nr. 789.938.016 bei der Austrian Anadi Bank

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit 31.12.2018 für das Darlehen Nr. 789.938.016 beider Austrian Anadi Bank mit einem Restsaldo € 427.329,42 – die vereinbarte Zinsvereinbarung abläuft. Für die Restlaufzeit wurden von der Austrian Anadi Bank folgende Varianten angeboten:

Variante A) 6-Monats-Euribor mit 0,75 % Aufschlag

Variante B) Fixzinssatz für 13 Jahre 1,90 %

Der Stadtrat hat am 29.10.2018 empfohlen, die Festlegung der Verzinsung für die Restlaufzeit zu beraten und festzulegen. Von seiten der Verwaltung wird – für eine Verbesserung der Durchmischung der Zinsbedingungen bei den Darlehen – die Fixverzinsung vorgeschlagen.

Herr StR. Schober berichtet, dass bei der derzeitigen allgemeinen Finanzlage empfohlen wird Darlehen über einer Laufzeit von 7 Jahren mit fixer Verzinsung und bei einer Laufzeit bis zu 7 Jahren mit einer variablen Verzinsung abzuschließen.

Herr StR. Schober stellt den Antrag, für die Restlaufzeit des Darlehens Nr. 789.938.016 bei der Austrian Anadi Bank mit einem Restsaldo von € 427.329,42 die angebotene Variante mit einer Fixverzinsung für 13 Jahre mit 1,90 % zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schober

einstimmig

zu und beschließt für die Restlaufzeit des Darlehens Nr. 789.938.016 bei der Austrian Anadi Bank mit einem Restsaldo von € 427.329,42 die angebotene Variante mit einer Fixverzinsung für 13 Jahre mit 1,90 %.

11) Lodronsche Reitschule;

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Beamers und der Funkmikrofone

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Technik in der Reitschule nach 12 Jahren einige Mängel aufweist. Der Beamer funktioniert nicht mehr richtig und lässt sich kein scharfes Bild mehr einstellen. Für die Funkmikrofone (Handmikrofon und Headsets) ist die Funklizenz abgelaufen und kann diese auch nicht verlängert werden, da sie anderweitig vom Staat verkauft wurde.

Es wurden daher von der Firma PKE Preise für den dringend notwendigen Ersatz der Geräte eingeholt:

Beamer:	€	2 980,00
2 Funkmikrofone	€	1 190,00
2 Headsets	€	632,00
5 Taschensender	€	2 725,00 (für alle Headsets)

Die erforderliche Neuverkabelung für den Beamer erfolgt in Eigenregie über Udo Gasser.

Der Stadtrat hat am 29.10.2018 empfohlen, die Erneuerung der technischen Geräte gemäß dem vorliegenden Angebot der Firma PKE zu beschließen. Die Einholung von Alternativangeboten soll nicht erfolgen, da die Gesamtanlage der Beleuchtung und Beschallung in der Reitschule bereits ursprünglich durch die Firma PKE erfolgte und die neuen Teile entsprechend in die vorhandene Anlage einzubinden sind bzw. die Steuerungen entsprechend anzupassen sind.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Erneuerung der technischen Geräte in Lodronschen Reitschule – Beamer, Funkmikrofone, Headsets und Taschensender – entsprechend dem vorliegenden Angebot an die Firma PKE zu vergeben. Die erforderlichen Neuverkabelungen werden in Zusammenarbeit mit Herrn Udo Gasser durch die Stadtgemeinde Gmünd in Eigenregie durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Erneuerung der technischen Geräte in Lodronschen Reitschule – Beamer, Funkmikrofone, Headsets und Taschensender – entsprechend dem vorliegenden Angebot an die Firma PKE zu vergeben. Die erforderlichen Neuverkabelungen werden in Zusammenarbeit mit Herrn Udo Gasser durch die Stadtgemeinde Gmünd in Eigenregie durchgeführt.

12) Spielplätze der Stadtgemeinde Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Ersatzteilen für Verbesserungsmaßnahmen bei den Spielplätzen der Stadtgemeinde Gmünd auf Basis der durchgeführten TÜV-Prüfung.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass bei der letzten Überprüfung der Spielplätze durch den TÜV einige Mängel festgestellt wurden.

Für die Behebung der Mängel wurden Preise bei der Herstellerfirma Katz&Klumpp eingeholt. Neben der teilweise erforderlichen Erneuerung der Fallschutzplatten umfassten die Mängel hauptsächlich mangelhafte (angemorschte) Holzteile der Spielgeräte.

Spielplatz Grünleiten:

Sanierung aller Mängel laut Gutachten € 940,20 inkl. Montage

Spielplatz Porsche-Park:

Sanierung aller Mängel laut Gutachten € 4.899,17 inkl. Montage, wobei der Austausch der Fallschutzplatten im erforderlichen Bereich durch den Bauhof der Gemeinde in Eigenregie erfolgt.

Nach Sanierung der Mängel erfolgt nochmals eine Abnahme durch den TÜV, sodass die Anlagen bis zur Wiederinbetriebnahme im Frühjahr 2019 komplett mängelfrei sind.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2018 empfohlen, die Sanierung der Spielplätze „Porsche-Park“ und „Grünleiten“ entsprechend den Ergebnissen der TÜV-Prüfung und den vorliegenden Angeboten der Firma Katz&Klumpp in Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd zu beschließen..

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, die Firma Katz&Klumpp auf Basis der vorliegenden Angebote mit der Sanierung der Spielplätze „Porsche-Park“ und „Grünleiten“ zu beauftragen. Die Sanierung hat in Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd zu erfolgen, wobei die Verlegung der Fallschutzplatten in Eigenregie erfolgt. Nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sind die Spielplätze einer neuerliche Überprüfung durch den TÜV zu unterziehen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt die Firma Katz&Klumpp auf Basis der vorliegenden Angebote mit der Sanierung der Spielplätze „Porsche-Park“ und „Grünleiten“ zu beauftragen. Die Sanierung hat in Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd zu erfolgen, wobei die Verlegung der Fallschutzplatten in Eigenregie erfolgt. Nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sind die Spielplätze einer neuerliche Überprüfung durch den TÜV zu unterziehen.

13) Subventionen 2018;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Subvention für die Stadtkapelle Gmünd für das Jahr 2018
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Subvention für den FC ASKÖ Gmünd für das Jahr 2018

a) Beratung und Beschlussfassung über die Subvention für die Stadtkapelle Gmünd für das Jahr 2018

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus am 15.11.2018 über die Gewährung der Subvention für die Stadtkapelle Gmünd für das Jahr 2018 beraten hat. Es wurde empfohlen, dem Verein eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- zu gewähren.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, der Stadtkapelle Gmünd für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- zu gewähren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

zu und beschließt der Stadtkapelle Gmünd für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- zu gewähren.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Subvention für den FC ASKÖ Gmünd für das Jahr 2018

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus am 15.11.2018 über die Gewährung der Subvention für den FC ASKÖ Gmünd für das Jahr 2018 beraten hat. Es wurde empfohlen, dem Verein eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- zu gewähren.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, dem FC ASKÖ Gmünd für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- zu gewähren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

zu und beschließt dem FC ASKÖ Gmünd für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- zu gewähren.

14) Projekt „Berginfrastruktur“;

Beratung und Beschlussfassung über das Projekt zur Erweiterung der Beschneiungsanlagen in der Innerkremms mit der Gemeinde Krams in Kärnten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Gemeinde Krams in Kärnten für einen Förderantrag zum Zweck der Erweiterung der Beschneiungsanlage in der Innerkremms einen Projektpartner benötigt. Herr Bgm. Winkler hat diesbezüglich bei der Stadtgemeinde Gmünd angefragt und gebeten, ob Gmünd als Partner auftreten könnte.

Das Projekt umfasst gemäß Förderantrag Investitionen in Höhe von € 246.300,--.

Finanzierung:

Förderung Land Kärnten € 100.000,--

Beitrag Gemeinde Krams € 20.000,--

Beitrag Gemeinde Gmünd € 2.500,--

Beitrag Antares Star GmbH € 123.800,--

Mit Mail vom 12.11.2018 wurde durch den Amtsleiter der Gemeinde Krams (Christian Zirknitzer) folgendes mitgeteilt:

*Ich habe mit Frau Beclin (Fachliche Abwicklung Abt. 7 – AKL) telefoniert, von Gmünd brauchen wir nur einen **Gemeinderatsbeschluss** für den **Antrag und die Finanzierung**. (d.h. keine Kooperationsvereinbarung – GR Beschluss reicht)*

Frau GR. Treven stellt den Antrag, dass die Stadtgemeinde Gmünd am Projekt „Berginfrastruktur“ – Erweiterung Beschneiungsanlage – mit den Projektbeteiligten Gemeinde Krams in Kärnten, Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Innerkremser Seilbahnen GmbH&CoKG und Antares Star GmbH auf Basis des vorliegenden Förderantrages teilnimmt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Treven

einstimmig

zu und beschließt, dass die Stadtgemeinde Gmünd am Projekt „Berginfrastruktur“ – Erweiterung Beschneiungsanlage – mit den Projektbeteiligten Gemeinde Krams in Kärnten, Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Innerkremser Seilbahnen GmbH&CoKG und Antares Star GmbH auf Basis des vorliegenden Förderantrages teilnimmt.

15) Ehrungen der Stadt Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes an Herrn Helmut Pfeifhofer samt Anschaffung des Ringes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Helmut Pfeifhofer am 8. Juni 2018 seinen 80sten Geburtstag gefeiert hat. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.03.2018 wurde Herrn Pfeifhofer der Ehrenring der Stadt Gmünd für seine Tätigkeit als Gründer des Porsche-Museums übergeben.

Der Stadtrat hat am 28.03.2018 festgelegt, dass Herrn Helmut Pfeifhofer als Gründer des Porsche-Museums in Gmünd den Ehrenring der Stadt Gmünd verliehen wird. Die Beschlussfassung im Gemeinderat soll erst nachträglich erfolgen. Der Ankauf des Ringes erfolgt wie bisher über die Firma Waidbacher in Gmünd.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, Herrn Helmut Pfeifhofer, Pongratzenvorstadt 9 aufgrund seiner Gründung des privaten Porsche-Automuseums in Gmünd den Ehrenring der Stadt Gmünd zu verleihen und diesen bei der Firma Waidbacher in Gmünd zu kaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

einstimmig

zu und beschließt Herrn Helmut Pfeifhofer, Pongratzenvorstadt 9 aufgrund seiner Gründung des privaten Porsche-Automuseums in Gmünd den Ehrenring der Stadt Gmünd zu verleihen und diesen bei der Firma Waidbacher in Gmünd zu kaufen.

Vor Erledigung der Punkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden die als Tagesordnungspunkte 18) und 19) gemäß Dringlichkeitsanträgen von Herrn Vzbgm. Faller beraten.

18) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten – Haushaltsjahr 2018;

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018

Herr Bgm. Jury beichtet, dass der 2. Nachtragsvoranschlag den Einbau folgender Maßnahmen in das Budget vorsieht:

- Adaptierung der 7. Gruppe im KIZE – Bedeckung über Kinderbetreuungsbonus des Landes (€ 35.000,-- Einnahmen und Ausgaben)
- Bedarfszuweisung für den Verein Pankratium (€ 5.000,-- Einnahmen und Ausgaben)
- Sozialhilfe Rückersatz Kopfquote (€ 59.700,-- Einnahmen)
- Breitbandinitiative Kärnten (€ 30.300,-- Einnahmen und Ausgaben)
- Laufende Transferzahlung Land – Abgang 2018 (Reduktion um € 31.100,-- bei den Einnahmen)
- Rot-Kreuz-Stützpunkt – Grundankauf (€ 28.500,-- Ausgaben)

2 Nachtragsvorschlag des Haushaltsjahres 2018

	bisher	Unterschied	Neuer Betrag
Ordentlicher Haushalt	5.022.100	98.800	5.120.900
Außerordentlicher Haushalt	620.500	0	620.500
			5.741.400

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Ansatz	VA bisher	Erweiterung	Neuer Betrag
2/240000/871200 Kindergartenzentrum/Bedarfszuweisung	0	35.000	35.000
2/381000/871200 Bedarfszuweisung Pankratium	5.000	5.000	10.000
2/411000/828000 Rückersatz Kopfquote	0	59.600	59.600
2/680000/871200 BBO-Breitband-BZ Land	0	30.300	30.300
2/940000/861100 Lfd. Transferzlg. Land ("Abgang 2018")	94.000	-31.100	62.900
		98.800	

Ausgaben

Ansatz	VA bisher	Erweiterung	Neuer Betrag
1/240000/752000 Lfd. Transferzahlung an Gde. Malta/Inv. Gruppenraum/BK	160.000	35.000	195.000

1/381000/757000	Bedarfszuweisung Panktrarium	43.000	5.000	48.000
1/530000/757000	Errichtung Rot Kreuz Stützpunkt/Grunderwerb	0	28.500	28.500
1/680000/631000	BBO Breitband	0	30.300	30.300
			98.800	

Herr Bgm. Jury berichtet weiters, dass die Leiterin der Bibliothek Gmünd mit 31.12.2018 gekündigt hat. Dieser Posten soll nicht nachbesetzt werden, sondern die Leistungen hausintern erbracht werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 mit folgender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 21. November 2018, Zahl: eO-902/2018 über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2018:

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017 wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 15. Dezember 2017, Zahl: 399-902/2017 in der Fassung vom 11. April 2018, Zahl: eO-902/2018 im Sinne der Anlagen geändert:

Der § 1 (Gesamtübersicht der veranschlagten Einnahmen bzw. Ausgaben) der Voranschlagsverordnung enthält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert/verringert Gesamtsummen	um
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	€ 5.022.100,--	€ 98.800,--	€ 5.120.900,--
Summe der Einnahmen	€ 5.022.100,--	€ 98.800,--	€ 5.120.900,--
Abgang	€ 0,--	€ 0,--	€ 0,--
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	€ 620.500,--	€ 0,--	€ 620.500,--
Summe der Einnahmen	€ 620.500,--	€ 0,--	€ 620.500,--
Abgang	€ 0,--	€ 0,--	€ 0,--
c) Gesamtausgaben	€ 5.642.600,--	€ 98.800,--	€ 5.741.400,--
Gesamteinnahmen	€ 5.642.600,--	€ 98.800,--	€ 5.741.400,--
Abgang	€ 0,--	€ 0,--	€ 0,--

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung in Kraft.

19) Berichtigung der Niederschrift des Gemeinderat vom 27.07.2016 (Zahlensturz)

Zu TOP 15) Grundstücksangelegenheiten;

Beratung und Beschlussfassung über die Berichtigung von öffentlichen Wegflächen und der damit zusammenhängenden Zustimmung zu Teilungsplänen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es bei der Niederschrift zum TOP 15 einen Zahlensturz gegeben hat. Es wäre daher notwendig, diese Niederschrift zu korrigieren bzw. den Bechluss entsprechend berichtigt neu zu fassen. Es betrifft folgenden Sachverhalt:

Vermessungsurkunde DI. Horst Klampferer, GZ: 4818/14, vom 21.11.2014 (Unterbuch)

Die Vermessungsurkunde wurde in der Zeit vom 15. Juni 2016 bis 13. Juli 2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist wurden gegen die geplante Änderung des öffentlichen Gutes keine Einwendungen eingebracht.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde des Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 21.11.2014, GZ: 4818/14 mit der Teilflächen vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Unterbuch“ abgetreten werden zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Vermessungsurkunde des Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 21.11.2014, GZ: 4818/14 mit der Teilflächen vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Unterbuch“ abgetreten werden.

Herr Vzbgm Faller stellt den Antrag, den Bechluss vom 27.07.2016 – TOP 15) – betreffend die Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, GZ 4818/14 vom 21.11.2014 auzuheben und durch den zahlenmäßig berichtigten Beschluss zu ersetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm .Faller

einstimmig

zu und hebt den Beschluss vom 27.07.2016 auf und beschließt die Vermessungsurkunde des Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 21.11.2014, GZ: 4818/14 mit der Teilflächen vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Unterbuch“ abgetreten werden.

NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

16) Personalangelegenheiten;

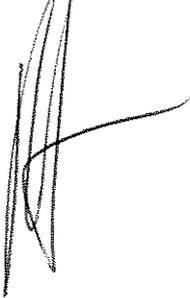
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019 mit Schaffung einer neuen Planstelle für den Bereich Kulturamt/Fremdenverkehr
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Besetzung der neugeschaffenen Planstelle im Bereich Kultur/Fremdenverkehr
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2018

17) Wohnungsangelegenheiten

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 74/9
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 74/5
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Garagen 4 und 5 im Bereich der Garagenanlage Gries

Da der Tagesordnungspunkt erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.55 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

